

VEREINS-ANZEIGER

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder,
sowie der freien eingeschr. Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Kollegen! Agitiert mit allen Kräften für die Stärkung unserer Organisation! • • Nutzt die günstige Zeit aus! • •

Der Unternehmer in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung.

I.

Unter diesem Titel brachte die „Farben-Zeitung“, das Fachblatt der Lack-, Farben- und Leim-Industrie, vor kurzem einen Artikel, der nicht nur von falschen Voraussetzungen ausgeht, sondern auch in all seinen Ausführungen und Ergebnissen angreifbar ist. Da er uns typisch zu sein scheint für die Auffassung weiterer Kreise über die Stellung des Unternehmers im Wirtschaftsleben und zugleich über die Beurteilung dieser Stellung durch die klassenbewusste Arbeiterschaft, so wollen wir uns der Mühe unterziehen, das Nachwerk, das ein wahrer Symptom ist auf die Unternehmertätigkeit, einmal unter die Lupe zu nehmen.

In der Einleitung führt der Verfasser aus, daß der Sozialismus das Unternehmertum ausschalten wolle, was ja ganz richtig ist, und daß die „Kollektivierung der Arbeitsmittel“ mit Notwendigkeit auch eine „Kollektivierung der Unternehmer-Intelligenz“ nach sich ziehen müsse, da auch sie ein Arbeitsmittel sei, daß aber nicht jeder besitze. Wenn diese Neberei einen Sinn haben soll, so besagt sie, daß die Intelligenz des Unternehmers/etwas ganz besonderes und mit der Person des Unternehmers untrennbar verbunden sei. Deshalb meint der Schreiber auch, daß sie nicht an andere Menschen übertragen und auch nicht beliebig vermehrt werden könne. In Wirklichkeit kann heutzutage jeder Mensch Unternehmer werden, wenn er nur das nötige Geld oder den nötigen Kredit hat. Besitzt er die nötige Intelligenz nicht, so kauft er sich die Personen, die diese Intelligenz besitzen. So machen es bekanntlich die Aktionäre einer Gesellschaft und auch viele andere Unternehmer, wenn sie ihren Betrieb nicht selbst übersehen können oder wollen. Die Unternehmer-Intelligenz, von der so viel Wesens gemacht wird, steckt also nicht im Kopfe des Unternehmers, sondern in seinem Geldbeutel.

Der Artikelschreiber teilt seinen Lesern sodann die erstaunliche Nachricht mit, daß auch der Staatssozialismus, wie ihn die deutschen Regierungen betreiben, die Unternehmer — samt ihrer Intelligenz — ausschalten wolle. Zum Beweise für diese Behauptung führt er die Denkschrift des Reichsausschusses über die Tarifverträge an und auch aus dem Gesetzesentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine liest er die Absicht heraus, den Unternehmer unter Vormundschaft zu stellen; die Regierung stehe in der Tat auf dem Standpunkte, „der Unternehmer dürfe nicht nach eigenem Ermessen, nicht nach eigenem Pflichtgefühl handeln, sondern er müsse sich seine Pflichten vor-schreiben lassen.“ Denn in den seitens der Regierung empfohlenen Tarifverträgen, so meint der Fachmann, ist es vornehmlich darauf abgesehen, den Unternehmern einen Teil ihrer Herrschaft und ihres Eigentums zu nehmen. Und damit befinden wir uns bereits auf der schiefen Ebene zum Sozialismus, der das Privateigentum überhaupt nicht mehr gelten läßt. Tritt nun hierzu noch ein staatliches Eingreifen, beispielsweise bezüglich der Arbeitszeit oder der Löhne, so liegt in der hierdurch selbstverständlichen bewirkten Ertragsverminderung eine teilweise Konfiskation des Eigentums des Unternehmers. Von da bis zum sozialistischen Zukunftsstaat sind dann nur noch wenige Schritte.“ Wer in den Tarifverträgen und in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einen Schritt zum sozialistischen Zukunftsstaat erblickt, der leidet sicher an Mottoller und wir möchten ihm von Rat geben, aus der Redaktion der Farbenzeitung aus-

zutreten, weil er farbenblind ist und rot von blau nicht mehr unterscheiden kann. Möge er sich doch auf die Leimindustrie beschränken, doch wollen wir ihm gleich voraus-jagen, daß wir auf seinen Leim nicht kriechen. Vielleicht findet er unter den mit Intelligenz erfüllten Kapitalisten Abnehmer für seine Leimruten.

Der Artikelschreiber, der seiner eigenen Theorie zufolge als Angestellter eines Unternehmers keine Intelligenz besitzt, besitzt dafür desto mehr Selbstüberhebung und Dreistigkeit. Dieser Mann, der von Volkswirtschaft so viel versteht, wie der Esel vom Klavierspielen, besitzt die Un-versprorenheit, folgendes zu schreiben: „Unseren heutigen Sozialpolitikern (er meint damit Posadowsky, Berlepsch u. a.) geht eben vollständig das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmertums ab. Das Wort Gleichberechtigung hat ihnen so gänzlich den klaren Blick getrübt, daß sie es nicht bloß auf die Stellung der einzelnen Individuen gegenüber dem Rechte, d. h. dem Gesetze, angewendet wissen wollen, sondern auch den ganzen Umfang der Privatrechte unter seine Herrschaft stellen möchten. Damit begründen sie ein Verlangen nach Gleichberechtigung auch dort, wo jede Gleichberechtigung Unfug ist, weil sie eben die Gleich-machung aller Verhältnisse, d. h. die Einführung des Kommunismus einschließen würde.“

Bekanntlich ist der deutsche Kaiser derjenige, der ver-schiedentlich die Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter proklamiert hat, und er würde sich sehr wundern, wenn er lesen könnte, daß er dadurch den Kommunismus habe einführen wollen. In Wirklichkeit hat die Gleichberechtigung mit dem Kommunismus nichts zu tun, sie ist viel mehr die theoretische Grundlage der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Unternehmer und Arbeiter stehen sich nach liberal-man-chesterlicher Auffassung als gleichberechtigte Parteien gegen-über und schließen einen Vertrag, den Arbeitsvertrag, mit einander ab. Der Inhalt dieses Vertrags kann natürlich nicht einseitig durch den Unternehmer bestimmt, sondern er muß durch beiderseitiges Einvernehmen festgelegt werden, da er andernfalls nicht frei und darum auch nicht rechtsgültig wäre. Darum bedarf die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eines gegenseitigen Einverständ-nisses. Der Arbeiter, der kein Sklave oder Leibeigener, sondern ein freier Mann ist, hat natürlich das Recht, dar-über mitzubestimmen, unter welchen Bedingungen seine Arbeitskraft verkauft und verbraucht werden soll. Und dieses Recht wird er sich nicht nehmen lassen, er wird viel-mehr mit Hilfe seiner Organisation dieses wohlverbriefte Recht aus der Theorie, in der es noch vielfach steckt, in die Praxis des Wirtschaftslebens überführen. Und hierin wird er sich nicht fügen lassen durch das Geschwätz von Kommunismus oder was sonst es sei.

Zur Erweiterung unserer Defer zitieren wir noch ein paar Sätze des Artikels: „Die Sozialtheoretiker setzen bei dem Worte Gleichberechtigung voraus, daß der Arbeiter eine dem Unternehmer völlig gleichwertige Persönlichkeit sei, so daß unter Umständen beide ihre Rollen vertauschen könnten: der Arbeiter könnte zur Abwechslung mal den Unternehmer spielen und der Unternehmer hätte zu Zeiten die Pflicht, die Einrichtungen des Arbeiters zu überneh-men.“ Kennt der Schreiber die Verhältnisse in unserer Branche? Weiß er nicht, daß hier tatsächlich dasjenige gar nicht selten vorkommt, was er als einen Unfug der Sozialtheoretiker bezeichnet? Ein Malergehilfe spielt manchmal den Unternehmer und ein Unternehmer muß manchmal höchst eigen-händig den Pinsel führen. Und wenn dies in anderen Branchen nicht so leicht möglich ist, so liegt das

nicht an der mangelnden Intelligenz, sondern an dem mangelnden Betriebskapital. In Wirklichkeit ist die Ar-beitskraft des Gehilfen, des Angestellten, des unselbständi-gen Arbeiters der Arbeitskraft des Unternehmers gleich-wertig, ja manchmal sogar überlegen; letztere wird nur höher bewertet und bringt mehr ein. Und dann weiter: „Damit im Zusammenhange steht die Auffassung von der gleichmäßigen Entlohnung beider. Man vergißt dabei, daß die gleichmäßige Entlohnung auch nur für eine gleiche Art von Arbeit gelten kann (kann ein Schneider nicht den gleichen Lohn verdienen wie ein Maurer trotz der un-gleichen Arbeit?), daß aber eine Unternehmertätigkeit nicht anders ausgelöst werden kann, als durch den Anreiz des Unternehmerngewinns. (Ist nicht ein Stellvertreter des Unternehmers, z. B. der Direktor einer Fabrik, die Unter-nehmertätigkeit ohne diesen Anreiz aus?) Bei einer kon-tinuirlichen Gleichstellung des Unternehmers mit seinen Arbeitern (Welcher Sozialpolitiker verlangt dies?) fällt dieser Anreiz fort und das wäre für das gesamte gewerb-liche Leben das größte Unglück, denn es führte zur Er-schließung, zur Lahmlegung und Unrentabilität der Be-triebe.“ Der gute Mann scheint gar nicht zu wissen, daß es Tausende von Unternehmungen gibt, die nicht von dem Eigentümer geleitet werden, sondern von bezahlten Ar-beitskräften. Und je mehr wir uns dem Großbetriebe nähern, desto intensiver und rentabler werden die Betriebe ohne persönliche Unternehmer geleitet. Man sieht, es gibt auch noch Leute, die ihre Intelligenz nicht im Geldsack haben.

Die Gewerkschaftsorganisation und die Lohnfrage.

II.

Seit Beginn der modernen Arbeiterbewegung war die Lohnfrage das Problem, um dessen Lösung sich die ganze Bewegung drehte.

Der leitende Gedanke war: der Arbeitslohn, selbst des geringfügigsten Arbeiters, muß ausreichen zur menschen-würdigen Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse. Man hielt jedoch in volkswirtschaftlichen Kreisen die Verbesse-rung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters durch erhöhte Lohnforderungen für aussichtslos, indem man ein „ehernes Lohngesetz“ annahm, das jene Forderungen unmöglich mache. Selbst Ferdinand Lassalle stellte das „eherne Lohn-gesetz“ als Hindernis auf für die Verbesserung der Lebens-haltung des Arbeiters. Der einzig gangbare Weg zur Erreichung dieses Zieles erschien unserem Vater der deutschen Arbeiterbewegung die Gründung von Produktiv-genossenschaften, wie sie bereits in Frankreich durch Louis Blanc ins Leben gerufen waren. Hier, wo der faule Er-werb des Kapitalisten ausgeschlossen sei — so meinte Lassalle — würde man das „eherne Lohngesetz“ zu Falle bringen. Wie gelangt, dieses „eherne Lohngesetz“ war damals das Schreckgespenst, das dem Arbeiter überall drohend entgegentrat.

Eine ganz besondere Lohnfondstheorie vertrat der englische Volkswirtschaftler M'ulloch; sie gipfelte darin, daß es unmöglich sei, eine dauernde Besserung der Lage des Arbeiters durch Lohnerhöhung zu erzielen; es sei denn, daß die Lohnerhöhungen einer Schicht durch Lohnsenkungen der anderen ausgeglichen würden. Sollte es denn noch dem Arbeiter einmal gelingen, mehr als den „natürlichen Lohnfonds“ zu erhalten, so wäre die Folge ein hermindertes Kapitalgewinn und weiterhin ein Nachlassen der Kapitalanlagen, eine Erschlaffung der Accumulation, die ihrerseits die Arbeitsnachfrage und damit wieder die Lohn-höhe senken müßte. Diese Argumente wurden noch über-trumpft durch die salbungsvollen Worte eines ehemals be-rühmten ökonomischen Autors englischer Nationalität. Dieser, James Stirling, schrieb noch im Jahre 1889: „Auf die Dauer müssen die Geleze Gottes (!) alle mensch-lichen Hindernisse niederwerfen . . . der anmaßende Sterbliche, der es wagt, mit seinem selbstschätigen Willen (d. h. durch die Arbeiterkoalition) den göttlichen Geboten zu trotzen, bringt die unvermeidliche Vergeltung auf sein Haupt; sein augenblickliches Glück schwindet und er zahlt in langen Leiden die Strafe für seinen selbstmörderischen Erfolg.“

In Anbetracht dieses wohlthätigen, von der Gottheit

eingeleiteten Mechanismus sollte daher, wie ein jüngerer Deonom mit diesen Worten sagte: „die Politik der Arbeiter dahin streben, den Kapitalisten ihre Stellung so angenehm und profitabel als möglich zu machen, sie zu industrieller Tätigkeit zu verleiten, gerade so wie ein Ladeninhaber Stunden in seinen Laden hineinzulocken versucht.“ Am das „Grübeln“ noch wirksamer zu machen, marschierte dann hinter jener W'ullock'schen Lohnfondstheorie die Malthus'sche „Woblerungstheorie“ zur Unterstützung auf, um der Arbeiterbewegung vollends den Rest zu geben. Das „göttliche Lohnfondsgesetz“ war danach unumstößlich, sollte zum Trost dessen dennoch eine Gewerkschaftsbewegung die Löhne großer Schichten über das natürliche Niveau hinaus getrieben haben, so mußte sich nach dem orthodoxen nationalökonomischen W'G eines Malthus das „Mehr“ an Lebensmitteln, das so der Arbeiterklasse zufloß, in ein „Mehr“ von Kindererzeugung und Kindererhaltung, dieses aber in ein „Mehr“ von Arbeiterangeboten umsetzen. Das vermehrte Angebot aber — so rächte sich die beleidigte Natur — würde dann die vorwiegend und frevelhaft gesteigerten Löhne alsbald wieder auf ihr natürliches Maß herabdrücken. Aus diesem selben Ideenkreis aber, der die Arbeiterklasse zur Qual ewig unfruchtbarer Kämpfe zu verdammen, die Herrschaft des Kapitalismus in alle Ewigkeit zu sichern schien, aus dieser Ideationsschraube des jungen deutschen Sozialismus zu schmieden gewirkt.

Sein „ehernes Lohngesetz“ war nur der schärfste Ausdruck jener bourgeoisen Ansicht, daß die Arbeiterklasse innerhalb des heutigen Lohnverhältnisses unfähig sei, ihre wirtschaftliche Lage erheblich zu verbessern. Eben hierauf gründete er mit flammender Beredsamkeit die Forderung, daß die Arbeiterklasse — wollte sie nicht an sich selbst verzweifeln — ihre ganze Kraft für die Befreiung des Lohnverhältnisses, also für die Herstellung einer sozialen Organisation einzusetzen habe. Das ist die Einsicht, die in den Köpfen von Millionen deutscher Arbeiter zur lebendigsten Ueberzeugung geworden, die beengenden Schranken aber, in denen sie bei Lassalle, als dem Widerspart jener orthodox-bourgeois nationalökonomie auftrat, wurden fortjährend abgestreift.

Das „eherne Lohngesetz“ und die den Unternehmer ausschaltende Produktivassoziation, die, weil auf dem Boden des Lohnverhältnisses überhaupt nichts für die Arbeiter gewonnen werden könnte, sie sind momentan für uns abgetan.

So sehr wir aber auch das Lohnverhältnis bekämpfen, so sind wir doch überzeugt, entgegen den Ausführungen von W'ullock und Malthus, daß die Erhöhung der Löhne uns zunächst die Mittel an die Hand geben muß, unsere Lebenshaltung zu erhöhen, eine höhere Lebensstellung des Arbeiters zu vermitteln, um widerstandsfähig zu bleiben im Kampfe um die Existenz. Zudem wir für die Hebung der Klassenlage innerhalb des Lohnverhältnisses kämpfen, können wir nur die wichtigsten Vorbedingungen für die zukünftige gesellschaftliche Umgestaltung, welche die Fesseln des Kapitalismus sprengen soll, erfüllen.

Wenn wir bis jetzt noch wenig auf diesem Wege erreicht haben, so liegt dies nicht daran, daß wir durch die „ehernen Lohngesetze“ in unserm Vormarsch gegen die uns beherrschende Uebermacht des Kapitalismus, sondern durch konkrete Machtverhältnisse, die nicht als unüberwindlich gelten können, gehemmt sind.

Das Fundament der absoluten Kapitalmacht ist nur zum Teil das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln, es ist namentlich die Konkurrenz der isolierten, noch nicht den Gewerkschaftsorganisationen angehörenden Arbeiter untereinander, die Konkurrenz des Arbeiters mit dem Arbeiter. Hierdurch wird dem kapitalistischen Unternehmer die Möglichkeit geboten, beim Abschluß des Arbeitsvertrages aus solcher Willkürigkeit unbeschränkten Nutzen zu ziehen. Daraus erklärt sich die Notwendigkeit, sich den Organisationen der Berufsgewerkschaften anzuschließen für alle, die denselben noch fernstehen.

Für uns Gewerkschaftler aber erwächst die Pflicht, ohne Ansehen der Person, unausgeseht zu werden für die Stärkung der Organisation. Alle Berufsgenossen müssen hinein, erst dann ist es möglich, der Unternehmervillkür wirksam entgegenzutreten, erst dann wird die Gewerkschaftsorganisation endgültig zum Regulator der Lohnfrage.

Die Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe.

(Nachdruck verboten.)

Die Ergebnisse der Unfallstatistik ergeben, daß die Unfallberufsgenossenschaften sowohl, die nur von Unternehmern in ihrem Geiste geleitet werden, als auch die Rentenbewilligungen und die Renten selber bei Unfällen ständig von Jahr zu Jahr herabgedrückt werden. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und das Reichsversicherungsamt wirken gemeinsam in dieser für die Arbeiterklasse nachteiligen Tendenz. Diese geht aus von dem in der Unfallrechtsprechung ständig strittigen Punkte: Zusammenhang von Unfall und Erkrankung. Wie eine Anklage gegen diese Art von Rechtsprechung, die tausende von Arbeitern, die durch die Unfälle unglücklich geworden sind, wirtschaftlich noch unglücklicher macht durch die Nichtbewilligung von Unfallrenten, liest sich eine Schrift des Professors Dr. Lewin — einer bekanntem medizinischen Autorität auf dem Gebiete der gewerblichen Krankheiten, — die soeben im Verlage von Carl Heymann in Berlin erschienen ist. Sie ist eine erweiterte Ausgabe eines Vortrages, den Prof. Dr. Lewin am 19. und 20. Februar 1907 im Reichsversicherungsamte gehalten hat. Nicht nur für Arbeitersekretäre, Gewerkschaftsleitung, für alle, die mit der Vertretung von unglückverletzten und erkrankten Arbeitern zu tun haben, sondern vor allem für die Arbeiter selber ist sie von großem Wert. Ihr größter Wert liegt aber darin, daß sie einen kritischen Versuch darstellt, die zurückweichende Rechtsprechung in Unfallsachen, zum Vorbehalt der verletzten Arbeiter, besonders der Giftarbeiter, vorwärts zu drängen.

Der Vortragende behandelt die Grundlagen für die medizinische und rechtliche Bedeutung des Zustandes von Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe. Ganz energisch wendet er sich vom medizinischen Standpunkte gegen die auf dem Gebiete der Krankenversicherung oft angewandte Definition des Begriffs „Krankheit“, wonach krank sei im Sinne des Gelehrten, wer der ärztlichen Hilfe bedarf, und gesund der, der diese Hilfe nicht mehr braucht und seine Berufstätigkeit wieder aufgenommen hat. Im Gegensatz hierzu weist Prof. Dr. Lewin auf die wichtige Feststellung hin, daß „ein Arbeiter im Betriebe und durch den Betriebsunfall krank geworden sein kann, ohne daß das Kranksein von ihm oder anderen alsbald wahrgenommen würde.“ Ebenso verhält

es sich auch mit der Definition des Begriffes „Gift“. Bei der Besprechung des Verhältnisses von Krankheit und Vergiftung zu einander betont er nachdrücklich, daß eine ganze Reihe von Vergiftungen und Krankheiten kaum von einander zu unterscheiden sind. Jedes Organ des Körpers könne sowohl durch Gifte als auch durch andere Ursachen erkranken.

Die Vergiftungskrankheiten, die im engeren Sinne einem Anfall ihr Entstehen verdanken, sind „viel zahlreicher als für den Gegenstand öffentlich-rechtlicher Fürsorge gemacht werden.“ Die Arbeit nur eines Tages in einer Bleikammer in einer Bleiweißfabrik kann genügen, daß der Arbeiter so viel Bleistaub in sich aufnimmt, um erst nach Wochen oder gar Monaten an Blei-Bluthum oder Blei-Schüttungen zu erkranken. Solche Vorkommnisse sind in der Praxis keineswegs selten. Nicht die Menge, sondern die innige Berührung mit dem Gifte und der Feinheitgrad sind für die Vergiftungsart ausschlaggebend. Bei pulverigen und flüssigen Giften ist unter Umständen die Reinigung von Giftgefäßen (z. B. mit Morphinium gefüllt gewesen) weit weniger gefährlich, als z. B. das Ausdrücken von giftgetränkten Tüchern oder Lappen. Durch den bei der innigen Berührung ausgeübten Druck auf die Haut entsteht die Hauterkrankung — der Unfall. So sind auch die Arbeiter weit mehr der Vergiftungsgefahr ausgesetzt, die mit feinen Farbpulvern zu tun haben, als die mit gröberen Pulvern Beschäftigten.

Das Eindringen der Gifte erfolgt auf mannigfache Art. Im allgemeinen ist die Haut — besonders durch das Hautfett — als Schutzorgan gegen das Eindringen von fremden Stoffen eingerichtet. Erst dann beginnt die Vergiftungsart, wenn Gift in die Blut- oder Lymphgefäße gelangt. Die Haut durchdringen nun die flüssigen und flüchtigen Gifte wie Schwefelkohlenstoff, — der auf das Gehirn schwer schädigend wirkt — Chloroform, Aether, Aceton, Benzol, Microbenzol, Anilin, Toluol, Kohlenäure, Terpentinöl, Starbolsäure. Am leichtesten dringen die Gifte ein durch die Schleimhäute, — wie in Nase und Mund, — durch den Magen und Darm in den Körper. Einer der häufigsten Wege für Vergiftungsunfälle ist das Eindringen von giftigen Gasen, Dämpfen oder feinen, staubförmigen Giften, — wie z. B. Bleiverbindungen, — durch die Lunge. Diese selbst kann durch Dämpfe so geschädigt werden, daß Lungenentzündung oder Lungenödem und dadurch der Tod schnell herbeigeführt wird.

Im allgemeinen hat der Körper das natürliche Bestreben, Gifte durch die Harn-, Nieren-, Darm-, Schweiß- und Speicheldrüsen auszuschleiden. Jedoch nicht immer. Es kommt vor, daß die Gifte längere oder kürzere Zeit im Körper ruhen, also nicht in die Stoffbahnen des Blutkreislaufes eindringen. Scheinbar, aber nur scheinbar, ist der Unfallverletzte gesund. Denn nach längerer oder kürzerer Zeit beginnt der Kreislauf in den Stoffbahnen, das Leiden zeigt sich, die Arbeitsfähigkeit wird vermindert. Gerade hieründigt die Unfallrechtsprechung am meisten, weil sie die Entschädigung darum nicht bewilligt, „weil sie den Zusammenhang mit der vielleicht lange zurückliegenden Vergiftung nicht anerkennt.“ Für den Verlauf einer Infektionskrankheit ist die persönliche Veranlassung entscheidend. Von zwei Arbeitern in demselben mit Bleifarbenstaub angefüllten Raum beschäftigt, kann der eine erkranken und an einer Lähmung der Atmungsmuskeln sterben oder beim Einatmen von Kohlenoxyd wird der eine blind, der andere geisteskrank. Die Wichtigkeit der letzten Ausführung liegt für die Arbeiter in dem Umstande, daß den Unfallverletzten oftmals aus dem Grunde die Unfallentschädigung verweigert wird, weil die Schiedsgerichte einen Unterschied machen zwischen mitwirkenden und „wesentlich“ mitwirkenden Ursachen bei Vergiftungsunfällen. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Krankeitsherd in der Lunge sich verschlimmert durch Einatmen von lauren Dämpfen, daß eine bestehende Nierenreizung zu einer Entzündung auswächst, wenn ein Arbeiter in einer Alkali-chromatfabrik oder ein Gerber bei der Chromgerberei, oder ein Arbeiter beim Bemahlen von spanischen Fliegen das Gift aufnimmt, oder wenn ein Nervöser, den Aceton dampf in einer Zellulosefabrik einatmet und stärkere nervöse Störungen bekommt.“ Sobald durch den Unfall ein Zuwachs zu einem bestehenden Schaden herbeigeführt wurde, muß das medizinische Urteil den Unfall als nächste Ursache ansehen, die den jetzigen Zustand herbeigeführt hat.

Die Frage: Betriebsunfall oder Berufskrankheit, spielt bei den Forderungen auf die Unfallrente eine für die Arbeiter besonders bedeutende Rolle. Für die Giftarbeiter ist dabei wichtig, daß das Reichsversicherungsamt bei „chronischen“ Vergiftungen nur dann die Unfallentschädigung zupricht, wenn ein „unerwartetes äußeres“ Ereignis das Leiden entscheidend beeinflusst hat. Hiergegen wendet sich Professor Dr. Lewin mit der Forderung, daß den Giften eine Ausnahmestellung unter allen, den Körper betreffenden Schädlichkeiten zuerteilt werden müsse.“ So wie bei der Wurmkrankheit die eine Schichtarbeit genügt, um bereits die Keime der Krankheit in den Körper des Bergmannes gelangen lassen zu können, die oft erst nach 4-5 Jahren die Krankheit ausbrechen lassen, die als Unfall angesehen wird, — so muß auch bei einer Vergiftungsart die Giftarbeit auch nur einer Schichtdauer als die letzte, die Krankheit auslösende Ursache, für eine bestimmte krankhafte Veranlassung angesehen werden. Prof. Lewin gibt der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Grundsatz sich Bahn brechen möge, damit mehr Vergiftete als bisher der „Segnungen“ des heutigen Unfallgesetzes teilhaftig werden können.

Seine Hoffnung wird geteilt werden. Auch dieser auf dem Gebiete der Gewerkschaften und Sozialhygiene Erfahrung machen müssen, die für die Arbeiter längst zur Tatsache geworden ist, nämlich, daß letzten Endes die Sozialreform im kapitalistischen Gegenwartszustand — regiert von den Unternehmern — eine segensvolle Institution ist für die — Unternehmer. B.

Lohnbewegung.

Zunach ist fernzuhalten nach:

Das Brückenau, Görlitz, Passau, Immenstadt im Allgäu.

Sperren. Die Sperre wurde verhängt über die Werkstätten von Anothe in Augersdorf (schl. Kreis), Denzel, Auf dem Kreuz in Elm, Geh. Meier in Offenbürg, resp. die Paferrenneubanten

in Müllheim i. B., Max Fritsche, Oskar Langer und Jos. Görlitz in Sagan.

Wegen der Kämpfe im Baugewerbe zu Berlin und Erfurt werden die Kollegen vor Zurechtgewarnt.

— Hörde. Kurz nachdem der Loktarif für Rheinland und Westfalen zum Abschluß gekommen, jedoch Hörde, trotzdem es mit Dortmund verbunden, in diesen Tarif nicht einbegriffen war, gingen die Kollegen dazu über, ebenfalls einen Tarif auszuarbeiten, der den Meistern zugestellt wurde. Nach einigen Verhandlungen kam es denn zu einem Abschluß, mit dem die Kollegen fürs erste wohl zufrieden sein können. — Die Arbeitszeit beträgt danach vom 1. April bis 15. September 10 Stunden täglich. Im Winter bleibt dieselbe der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehülfe überlassen. — Der Minimallohn beträgt im ersten Jahr nach beendeter Lehrzeit 45 M pro Stunde, im zweiten und dritten Gesellenjahr 48 M pro Stunde und für Gehülfe über 20 Jahre 50 M pro Stunde. Ab 1. April steigen sämtliche Minimallöhne um 3 M pro Stunde. — Ueberstunden werden mit 10 M , Nacht- und Sonntagsarbeit mit 20 M Zuschlag bezahlt. Als Ueberstunden gilt die Zeit von abends 7 bis 10 Uhr, als Nacharbeit die Zeit von abends 10 bis morgens 7 Uhr. Bei Nacharbeit findet um 12 Uhr eine halbstündige Ruhepause statt, die nicht in Abzug gebracht wird. Sollte sich bei Außenarbeiten (Haffaden oder bezgl.) durch die Witterungsverhältnisse ergeben, daß die Arbeitszeit morgens vor 7 Uhr beginnt, so wird für diese Zeit kein Nachzuschlag gewährt, sondern die Arbeitszeit endet am Abend entsprechend früher, so daß dieselbe 10 Stunden nicht übersteigt. — Bei Arbeiten außerhalb Hörde, mit Ausschluß der Orte, wo nur Frägelb vergütet wird, wie Schüren, Pflerbed, Wellinghofen, Bergshofen, Brunnhausen usw. usw., wird Frägelb und Mittagessen, bei weiterer Entfernung, die Uebernachtung erfordert, wird Kost und Logis oder für Verheiratete 1.50 M , für Ledige 1 M pro Tag Vergütung gezahlt. Dergleichen wird den Verheirateten wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt, den Ledigen jedoch während der ganzen Zeit nur einmalige Hin- und Rückfahrt vergütet. — Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage, Samstags spätestens bis zum Schluß der Arbeitszeit statt und zwar möglichst auf der Arbeitsstelle. Geht die Arbeiter in der Werkstatt oder Wohnung die Auszahlung, so muß diese spätestens eine Stunde nach Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Jedes längere Warten wird als Ueberstunde berechnet. Die Lohnzettel werden an jedem vorhergehenden Tage eines jeden Wochentages abgegeben und gilt dieser Tag als Schluß der Woche. — An den Vorabenden vor Ostern und Pfingsten endet die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehülfe von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgesetzten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkorbarbeit ist zu vermeiden. Vorkommendenfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenseitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schluß des Arbeitstages erfolgen. — Bei Umbauen von Leitgeräten, wenn solches an einen anderen verlehren, wird ein Zuschlag von 10 M pro Stunde gezahlt. Bei Haffadenanstrich von Leitern über 6 Meter Höhe wird ein Zuschlag von 5 M pro Stunde gewährt. — Zur Schlichtung etwa eintretender Differenzen, die sich aus der Anwendung des Tarifs ergeben, wird eine Kommission aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt. Die Kommission hat zusammenzutreten, wenn dieses von einem der beiden vertragsschließenden Teile beantragt worden ist. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so entscheidet das Einigungsamt. — Der Tarif hat in jeder Werkstätte an sichtbarer Stelle auszuhängen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden. — Der Tarif tritt sofort nach Vereinbarung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1908 für den 1. April 1909 kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so läuft derselbe ein Jahr weiter.

Jetzt Kollegen von Hörde, liegt es an euch, dafür zu sorgen, daß dieser Tarif in allen seinen Bestimmungen strikte innegehalten wird. Jetzt heißt es erst recht agitieren und organisieren, damit kein Kollege uns mehr fernsteht und wir einig und geschlossen von dieser Grundlage aus weiter streben können.

— Immenstadt. Die Aussperrung ist insofern zu Ende, als sämtliche Kollegen abgereist sind. Die Herren wollten absolut haben, unsere Kollegen sollten aus dem Verband austreten. Diesen Gefallen taten sie ihnen aber nicht, da ja die Meister selbst auch organisiert sind. Nachdem der Unternehmer wird es sehr bitter bekommen, denn diese Aussperrungswut dürfte eine für die Zukunft recht heilsame Lektion sein. Arbeitswillige sind wohl vorhanden, jedoch sind diese auch danach. Der größte Teil der Arbeit bleibt liegen und wenn der Zugang noch ferngehalten wird, so wird wohl mancher Meister denken, es wäre besser gewesen, man hätte mit den Gehülfe unterhandelt, anstatt dieselben gleich nach scharfmacherischer Manier auszusperrern. Die erhoffte Hilfe von den Kleinmeistern der umliegenden Orte ist ausgeblieben und wird wohl auch ausbleiben, da diese selbst jetzt genügend zu tun haben.

— Stuttgart-Cannstatt. Nach 15wöchigem Streit ist folgender Tarifvertrag vereinbart worden:

Arbeits-Ordnung mit Loktarif!

Vereinbart am 9. Juli 1907.

Zwischen der Freien Maler-Genossenschaft Stuttgart-Cannstatt und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher und verw. Berufsgenossen Deutschlands, Filiale Stuttgart-Cannstatt sind folgende Regelungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse vereinbart:

§ 1. Beim Eintritt in ein Geschäft verpflichtet sich jeder Gehülfe durch Unterschrift zur Einhaltung folgender Arbeitsordnung mit Loktarif:

Jeder eintretende Gehülfe hat vor Beginn der Arbeit seine Papiere: Militärapost, Arbeitsbuch, Quittungskarte, Abmahlbescheinigung vom letzten Aufenthaltsort usw. vorzulegen. Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfskasse haben dies gleichzeitig anzugeben, widrigenfalls dieselben für die Folgen einzustehen haben.

§ 2. Krankheits- oder Unglücksfälle jeglicher Art sind dem Meister sofort anzuzeigen, für etwaige durch Verspätung entstehende Verluste hat der Beschäftigte selbst aufzukommen.

§ 3. Die Arbeitszeit ist vom 1. April bis 30. September von morgens 7 bis 12 und 1/2 bis 6 Uhr.

Während dieser von dem Meister voll bezahlten Arbeitszeit kann vormittags zwischen 7/9 und 9 Uhr ein Früh-

stüd eingenommen werden. Die Arbeitsstelle darf hierbei unter keinen Umständen jemand verlassen.

Mit Eintritt kürzerer Arbeitszeit fällt das Frühstück weg. Die Winterarbeitszeit bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die tariflich festgelegte Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten.

Wird jemand während der Arbeitszeit beim Bespern oder Umkleiden und Wintereis beim Frühstück angetroffen, so hat er sich einen Lohnabzug von mindestens einer Mark gefallen zu lassen.

Das Waschen kann fünf Minuten vor Arbeitschluss geschehen.

§ 4. Der Lohnsatz für Gehilfen, welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bleibt im 1. Jahr nach der Lehre dem Meister überlassen. Von da ab bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Mindestlohn 44 M pro Stunde.

Für Gehilfen über 20 Jahre 50 M pro Stunde. Nichtgelernte Arbeiter können auch mit einem niederen Stundenlohn, jedoch nicht unter 40 M , entlohnt werden.

Der Mindestlohn wird am 31. März 1909 für beide Altersklassen um 2 M erhöht, ebenso am 31. März 1910.

Bei solchen auswärtigen Arbeiten, wo der Gehilfe keine Gelegenheit hat, abends wieder nach Stuttgart-Cannstatt zurückzufahren, wird eine Zulage bezahlt und zwar für lebige Gehilfen pro Arbeitsstunde nicht unter 12 M , für verheiratete Gehilfen nicht unter 18 M . Außerdem ist die einmalige Hin- und Rückfahrt 4. Klasse frei. Für jede vom Meister ausdrücklich verlangte Ueberzeit wird eine Zulage von 15 M pro Stunde gewährt.

Für Nachtarbeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr, sowie Sonntagsarbeit eine solche von 30 M pro Stunde.

Als Zahltagssabicht gilt der Donnerstag, Lohnzahlung erfolgt jeden Freitag in der Weise, daß in der ersten Woche der annähernde Lohnbetrag ausbezahlt und in der zweiten Woche abgerechnet wird.

Die Auszahlung findet nach Schluß der Arbeit in der Werkstätte statt. Die hierbei versäumte Zeit kann nicht vergütet werden; wer aber in länger als einer halben Stunde nach Ankunft in der Werkstätte den Lohn nicht in Händen hat, kann eine Ueberstunde hierfür berechnen.

Ufforarbeit wird nicht verlangt. Die Arbeitszettel sind gewissenhaft und deutlich auszufüllen und spätestens am Freitag Morgen in der Werkstätte abzugeben.

§ 5. Die gegenseitige Kündigung ist aufgehoben und kann eine Entlassung zu jeder Zeit stattfinden. Möglichen austretende Gehilfen werden erst ausbezahlt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Auszahlung kein Hindernis im Wege steht.

Es hat dies aber längstens innerhalb 24 Stunden zu geschehen.

§ 6. Während der Arbeit hat jeder Gehilfe bei Fleiß und Pünktlichkeit den Anordnungen des Meisters oder dessen Bevollmächtigten unbedingt Folge zu leisten, sich gegen die Ruchhaftigkeit und deren Stellvertreter eines anständigen und geordneten Betragens zu befleißigen, jeden unnötigen Lärm zu vermeiden und für größtmögliche Reinlichkeit, Schonung der Fußböden, Tapeten usw. besorgt zu sein.

Rauschen ist während der Arbeitszeit strengstens verboten.

§ 7. Für die an jeden einzelnen Gehilfen abgegebenen Werkzeuge ist derselbe haftbar und hat solche beim Austritt zurückzuerhalten. Sämtliche Werkzeuge und Materialien sind möglichst zu schonen, besonders sind Pinsel, Bürsten usw. nach der Arbeit sauber auszuwaschen und rein zu halten. Arbeitsstöpfe, Delfarbteffel u. dergl. sind sorgfältig in Ordnung zu bringen und beim Abgang von der Arbeit unter Verschluss zu halten; auch ist jeder Gehilfe für Zurückbringung der von ihm verwendeten Geräte nach der Werkstätte verantwortlich. Pausen und Schablonen sind Eigentum des Meisters.

§ 8. Wegen Verletzung aller Art zum Schaden des Geschäftsbetriebs wird außer der sofortigen Entlassung der ganze rückständige Lohn bis nach Feststellung des verursachten Schadens als Kaution zurückbehalten.

§ 9. Bei Versäumnissen steht dem Arbeiter ein Anspruch auf Lohn auch dann nicht zu, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert war.

§ 10. Jede aus dem Geschäft austretende Person hat die Geschäftsräumlichkeiten oder Baustelle sofort zu verlassen.

§ 11. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags oder sonstiger Vorkommnisse wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt, bestehend zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern. Den Vorsitz führt ein Arbeitgeber. Ob jedoch beratende Fälle der Kommission vorgelegt werden, haben die Vorsitzenden beider Organisationen eine Vereinbarung des Streitfalles zu versuchen. Kann infolge von Stimmengleichheit zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kommission zu keiner Entscheidung kommen, so wird der Vorsitzende der Handwerkskammer oder ein von diesem zu bestimmender Unparteiischer als Obmann der Schlichtungskommission beigezogen.

§ 12. Maßregelungen dürfen weder seitens der Arbeitgeber noch seitens der Arbeitnehmer stattfinden, so lange die Schlichtungskommission nicht darüber entschieden hat.

§ 13. Dieser Tarif tritt mit dem 1. Januar 08 in Kraft und endigt mit dem 31. März 1910. Derselbe läuft stillschweigend ein Jahr weiter, wenn er nicht am 31. Dezember 1909 gekündigt wird.

§ 14. Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen einzusetzen, bis Tarifgemeinschaften rechtskräftig geworden sind.

Für die Arbeitgeber:

Ernst Fuchs, Vorsitzender der Zimmermalergemeinschaft.

Emil Veremias, Hob. Kruberer.

Adolf Hommelbacher, Vorst. des württemb. Malerbundes.

Für die Arbeitnehmer:

Für den Verbandsvorstand: Fr. Hüb., Bezirksleiter.

Für die Filiale Stuttgart: Gustav Velle, Geschäftsführer.

Willy Sörensen.

Durch diesen Abschluß wird nunmehr auch in Stuttgart der Weg zur gezielten Weiterentwicklung unserer Organisation geebnet sein. Ein schwerer und hartnäckiger Kampf in unserem Beruf ist darüber und mit dem Erfolg können wir zufrieden sein, wenn man in Betracht zieht, daß in der 2. H. noch bestehende Arbeitsordnung geschrieben steht: „Der Mindestlohn beträgt 40 M pro Stunde.“ Vom

1. Januar 1908 ab beträgt er 50 M , vom 31. März 1910 54 M für Gehilfen über 20 Jahre. Das ist eine Steigerung von 14 M pro Stunde. Auch in den Arbeitsbedingungen ist eine allgemeine Besserung geschaffen worden, so daß unsere Kollegen für die Opfer, die sie während des Kampfes bringen mußten, im Laufe der Zeit entschädigt werden dürften in Form von Besserstellung der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen.

Lackierer.

Ludwigsburg. Die Firma Bernhard Hammer hat nunmehr die Forderungen der Lackierer größtenteils anerkannt, so daß daselbst die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte. In dem Betriebe von Weiß & Co. erhielten unsere Kollegen ebenfalls eine entsprechende Lohnaufbesserung, so daß dort die Arbeit nicht eingestellt zu werden brauchte. Der Erfolg in diesen beiden Fabriken ist um so erfreulicher, als diese Bewegung von unserer Organisation allein eingeleitet und durchgeführt worden ist, trotzdem die Lackierer den kleinsten Prozentsatz der dort beschäftigten Arbeiter darstellen.

Die Firmen Wagner & Keller sowie die Metall- und Lackierwarenfabrik A. G. sind noch gesperrt, da dort noch keine Einigung erzielt werden konnte. Zugunsten der Lackierer sowie Hilfsarbeitern muß deshalb auch weiterhin streng ferngehalten werden.

Aus unserem Berufe.

— Zur Tariffrage der Unternehmer in Würzburg. In unserem 1906 abgeschlossenen Arbeitsvertrag steht u. a. der Passus: „Der Charfreitag gilt als Feiertag und wird an diesem Tage nicht gearbeitet.“ Obwohl seinerzeit bei Abschluß des Arbeitsvertrages von den Gehilfen die Undurchführbarkeit dieses Punktes klargelegt wurde, bestanden die Arbeitgeber darauf, daß in den Tarif der vorangeführte Passus aufgenommen wurde. Es kam der Charfreitag 1907. In großen Alimonen sämtlicher Tagesblätter war zu lesen, wie der Maler-, Tischler- und Lackierermeister-Verband, Ortsgruppe Würzburg, bekannt machte, daß an diesem Tage jegliche Anwesenheit ruhe. Und wie sah es in Wirklichkeit aus? Nahezu in allen Geschäften wurde gearbeitet, den Vorsitzenden der hiesigen Ortsgruppe nicht ausgenommen. Die Gehilfen, die mit dem hier bestehenden aller Beschreibung spottenden Lohn hinvegetieren, haben, nachdem sie noch zum Ueberfluß seinerzeit schon gegen diesen neuen Feiertag (es sind nebenbei bemerkt in Würzburg im Jahr wohl ein Duzend Feiertage, außer Sonntag natürlich) protestierten, das Anerbieten der Herren Arbeitgeber angenommen und arbeiteten wo möglich. Man muß sich nun fragen, mit wem man es eigentlich zu tun hat. Warum schläft man etwas ab, wenn man es nicht zu halten gedenkt? Warum scheidet man am Tage vorher, trotzdem man weiß, daß man am andern Tage arbeitet, die ganze Stadt voll, es wird nicht gearbeitet. Da kann man mit Recht fragen: Wo ist die Garantie der Unternehmer gegenüber den Gehilfen für die Aufrechterhaltung des abgeschlossenen Tarifes? Da dürfen doch wohl die oberen Präsidenten den unteren Präsidenten vom Süddeutschen Malermeisterverband etwas auf die Finger sehen. Ist der Tarifbruch, wie er hier offen zutage tritt, den Unternehmern gestattet, muß demnach den Gehilfen auch freigestellt sein, beliebig den Tarif zu brechen. Soll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

— Weisheit ist eine Bier. Nach Mitteilungen der „Südd. Malerztg.“ können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht stören, niemals ihre Zahl nicht groß sein dürfte, doch muß konstatiert werden, daß die Mindestleistung in den Würzburger Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, dazu bestimmt, bei Lohnstreitigkeiten der Schlichtungskommission als Richtschnur zu dienen. Es muß daher jeder Kollege, dem der Mindestlohn vorenthalten werden sollte, die Schlichtungskommission anrufen, dann wird auch diese Klausel, die mit der ehemals protegierten quantitativen Mindestleistung nichts zu tun hat, wirkungslos. Bei 20 Prozent aller Kollegen müssen die Löhne laut Statistik bedeutend aufgebessert werden und alle übrigen bekommen in diesem Jahre 2 M und ab 15. März 1908 weitere 2 M Aufbesserung; Anstreicher sofort 2 M und nächstes Jahr 1 M Aufbesserung. Ebenso sind die Zuschläge für Ueberstunden, Sonntags-, Nacht- und Sandarbeit einheitlich geregelt und liegt es nur an den Kollegen, den Tarif auch wirklich auszunutzen. Gewiß sind manche Wünsche unberücksichtigt geblieben, es wird daher Sache der Kollegen sein, durch zielbewusste Arbeit in Agitation und Organisation den Streik der bisher Gleichgültigen zu wecken, um auch diese Wünsche in der Zukunft realisieren zu können. Man lasse daher die Gegner ruhig schreien und jubilieren und nütze jede Position, dann wird der Jubel gar bald verstummen.

— Die Christlichen Duertreiber an der Arbeit. In einem schmerzigen Pamphlet, genannt „Die Wahrheit über den Münchener Malerstreik“ und „Ein Wort zur Aufklärung“ suchen die Brüder in Christo aufs neue für sich zu wehren. Ohne jedes Ideal, nur an den tierischen Instinkt der Masse wird darin appelliert und durch Phrasen und Verdrehungen es so dargestellt, als ob der christliche Verband den Willen und die Möglichkeit gehabt hätte, Positives zu schaffen. Auch an die bisherige Taktik in München wird ein Maßstab angelegt, als ob die Kollegen seit langem schon besser organisiert gewesen wären, als es leider, dank christlicher Zersplitterung jetzt noch der Fall ist und die freie Organisation für das Erzielen der Löhne verantwortlich gemacht. Der Vorschlag unseres Vorsitzenden betr. Mindestlohn wird hermanen entstellt und aus dem Zusammenhang gerissen, wie es nur Worten möglich ist, die weitab von praktischer Arbeit in hässlichen Angriffen ihr Handwerk suchen, weil sie — man braucht nur ihre Organisation bei Nacht zu besuchen — in Wirklichkeit bedeutungslos sind, was auch die Meister nur zu gut wissen. Es werden auch nie erhobene Vorwürfe widerlegt und dabei mit bestritten, daß die Christlichen später als wir in den Streik eintraten, gleichzeitig aber dokumentiert, daß es tatsächlich so ist. Eine besondere Ehre erblickten sie darin, daß die „M. Post“ berichtet: „daß sich erfreulicherweise nun auch die Christlichen dem Streik angeschlossen haben.“ Auf die Stuttgarter Kollegen wird losgehauen, die nach 16wöchigem Streik die Arbeit bedingungslos aufnehmen wollten (weil keine Christlichen dort waren) und der Münchener Abschluß „nur“ den Christlichen zu danken sei. Dabei jammern sie über Terrorismus und Gewissensbisse, die freien Führer werden abgemurrt und der „billige“ Sommerbeitrag den

Christlichen in empfehlende Erinnerung gebracht. Das alles nennt man dann „Erziehung“ der Arbeiter zur Einigkeit gegenüber der Ausbeutung durch das Unternehmertum. Hui Teufel über das Gebaren solch schmutziger Streichtiere!

— Tarifbruch und Terrorismus ist es nach der Südd. M. Z., deren Schriftleiter der durchgefallene „liberale“ Landtagskandidat und Malermeister Leupfinger ist, wenn die Gehilfen von den gleichen Rechten Gebrauch machen, die sich jene Herren ohne weiteres anmaßen. Unsere Münchener Filialverwaltung hat selbstverständlich diejenigen Gehilfen festgestellt, die Arbeitswilligendienste leisteten, damit sich solche Luchskollegen nicht in unsere Organisation einschleichen können. Vom Arbeitgeberverband wurden alle jene seiner Mitglieder ausgeschlossen, die unseren Tarif unterzeichneten, auch vom Malermeisterverband wurden sie ausgeschlossen und außerdem veröffentlichte in widerrechtlicher Weise die Südd. M. Z. die ganze Liste, die nur durch Amtsmißbrauch zur Kenntnis der Redaktion kommen konnte und gegen die Gehilfen erhebt man jetzt ein heuchlerisches Geschrei, wenn diese ihre Organisation von Vertretern frei halten wollen. Diese Tatsache illustriert aufs neue, mit welchen Herren es unsere Münchener Kollegen zu tun haben, trotzdem haben die Meister so sehr „gesiegt“, daß sie verweigern nach einem weiteren solchen Pyrrhussieg gestraft zu werden: Noch ein solcher „Sieg“ und wir sind verloren!

— Submissionsblüte aus Niederbayern. In Neubüttling ist beim Schulhausneubau folgendes Angebot gemacht worden: Höchstangebot 3580 M , niedrigstes Angebot 1179 M , mittleres Angebot 2021 M . Ein Lackierermeister will die Anstreicherarbeit allein für 1261 M machen. Der Billigste erhielt den Zuschlag. Man braucht sich da nicht zu wundern, wenn in diesem „gelegenen“ Winkel Niederbayerns Löhne bezahlt werden, die unter allem Hund sind. Noch schläft hier der „Mittel“ unter christlicher Obhut in guter Ruh und läßt sich in christlicher Demut ruhig das Fell über die Ohren ziehen, er hat ja nichts anderes gelernt und denkt bloß: Wie Gott will, ich halt still!

— Forchheim in Bayern. Nun ist es auch hier wiederum gelungen, eine Pflanzstelle ins Leben zu rufen, nachdem schon einigemal ein Versuch gemacht, jedesmal aber die Gründung von keiner langen Dauer war. Die traurigen Verhältnisse am Orte haben nun den Kollegen den Organisationsgedanken wieder zum Bewußtsein gebracht. Es besteht jetzt auch die Hoffnung, daß die Pflanzstelle dauernd bestehen bleibt, denn von den Kollegen am Orte haben sich bis auf drei alle dem Verbands angegeschlossen. Auch diese werden wohl noch einsehen lernen, daß es nichts mehr nützt, so allein zu stehen. Wenn nun die Kollegen alle treu zur Sache halten, so wird die Zeit nicht fern sein, wo wir unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern können. Deshalb fleißig die Versammlungen besucht und das kollegiale Verhältnis richtig gepflegt, das wird die Kraft geben, um die Sache hoch zu halten.

— Pirna-Copitz. Den vereinbarten Tarif haben wir ohne große Schwierigkeiten durchgeführt. Leider ist seitdem aber auch der so notwendige richtige Geist unter den Kollegen wieder erloschen. Gewiß sind nicht auf den ersten Hieb alle Wünsche in Erfüllung gegangen, liegt aber da ein Grund vor, wieder die Schloßmühligkeit zu pflegen, gleichgültig dem Verbandsleben und teilnahmslos unseren dringenden Aufgaben gegenüberzustehen? Durchaus nicht, vielmehr sollte es erst recht alle Kollegen anfeuern, noch fester und geschlossener zusammenzustehen, um auf dem Ertrampfen weiterbauen zu können. Nur wenn wir so unsere Pflichten als gewerkschaftlich und politisch organisierte Arbeiter erfüllen, wird es vorwärts gehen, wird sich ein fruchtbringendes, mit wahrhaft kollegialem Geist erfülltes Verbandsleben entfalten, das zu den besten Hoffnungen berechtigt. — Zu dem am 28. Juli stattfindenden Gemeindefest erwarten wir die rege Teilnahme unserer Mitglieder, niemand darf fehlen. Festzeichen sind nur beim Hauskassierer zu haben.

— Memmingen. Hier bestand im vergangenen Jahre bereits eine Pflanzstelle, jedoch durch mancherlei Umstände kam es, daß sie wieder einging. Mit etwas mehr Eifer scheint es diesmal angepackt zu werden. Am Montag den 15. Juli fand eine Versammlung statt durch Vermittlung des Gewerkschaftsartells, in der Bezirksleiter Meyer über die Notwendigkeit der Organisation sprach. Anschließend daran wurden die örtlichen Verhältnisse eingehend besprochen, besonders die Lebensmittelversteuerung und Mietzinssteigerung der letzten Jahre und damit die bezahlten Löhne in Vergleich gestellt. Jahreseinkommen von 7—800 M bilden die Regel. Das Kleinmeistertum steht in höchster Blüte, natürlich auch die Schmuckkonkurrenz. Die Anwesenden versprachen, in der Organisation dahin zu wirken, daß diese Verhältnisse gebessert werden. Die Pflanzstelle ist damit geründet und an Keimlingen angeschlossen. Möge sie diesmal dauernden Bestand haben. Auf alle Fälle mögen sich die Meister in dieser Ecke des Allgäu das Sprichwort merken: „Allzu scharf macht schartig.“ Wir erluchen, den Bezug nach wie vor streng fernzuhalten.

Vom Ausland.

— Oesterreich. Bezug ist strengstens fernzuhalten nach: Bogen, Ring, Warburg, Reunfingen, und Wanzdorf. Ebenso ist der Bezug von Anstreichern und Lackierern fernzuhalten nach Wien, Maschinenfabrik Wagner und Fahrradwerke Petzsch & Comp., Ahaersdorf bei Wien.

— Schweiz. Gesperrt sind für Maler: Baden und für Lackierer die Wagenfabriken von C. & H. Geisberger und Gebr. Meier in Zürich.

Der Streik in Basel ist nach 20wöchiger Dauer durch die Vermittlung des kantonalen Barants beigelegt worden. Die Unternehmer haben folgende Arbeitsbedingungen bewilligt: Die Arbeitszeit dauert, je nach der Jahreszeit, 7 bis 9½ Stunden. Gelernte Arbeiter erhalten nach mindestens zweijähriger Tätigkeit im Beruf einen Stundenlohn von 60 Centimes, der bis zum Jahre 1910 auf 65 Centimes steigt. Ueberstunden werden mit 50 Prozent Lohnzuschlag, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit mit dem doppelten Lohn bezahlt. Der Vertrag ist bis Ende Dezember 1910 abgeschlossen.

— Italien. Der italienische Maurerverband, dem auch die organisierten Mitglieder unserer Branche angeschlossen sind, schloß in den ersten Tagen des letzten Jahres 35 000 Mitglieder und hatte somit eine bedeutende Vermehrung seiner Mitgliedschaft gegen das vorige Jahr zu verzeichnen. Der heutige Mitgliederbestand hat alles optimistische Voraussagen übertroffen. Die unten angegebenen Zahlen be-

rücksichtigen nur die Sektionen und die Mitglieder, welche die statutenmäßigen Beiträge entrichtet haben, da der Verbandsvorstand von der Abrechnung diejenigen Mitglieder ausschließt, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Es muß hervorgehoben werden, daß der Verband das Gleichgewicht zwischen Mitgliederzahl und finanziellen Mitteln und zwischen den verfügbaren Mitteln und den Leistungen hält.

Wenn wir die in diesem Jahre durchgeführten Lohnbewegungen in Betracht ziehen, werden wir zur Ueberzeugung gelangen, daß der Fortschritt des Verbandes kein hypertrophisches, wohl aber ein normales, wenn auch rasches Vorwärtsgelien ist, so daß die harmonische Entwicklung des Verbandes die Befestigung und den weiteren Ausbau der italienischen Maurerorganisation verbürgt.

Nach der letzten Abrechnung hat der Maurerverband 495 Sektionen mit 50 120 Mitgliedern. Nach dem Verufe zählt der Verband der

Maurer	338 Sektionen	37 450 Mitgl.
Marmor- und Steinarbeiter	65 "	4 190 "
Ziegelarbeiter	56 "	5 090 "
Kalk- und Zementarbeiter	7 "	1 590 "
Gemischten Berufs	29 "	1 800 "

Insgesamt . . . 495 Sektionen 50 120 Mitgl.
Die Mitglieder zahlen in die Verbandskasse einen monatlichen Beitrag von 15, 20 und 25 Cent., je nach der Lohnklasse. Die jährlichen durchschnittlichen Verbands-einnahmen betragen insgesamt 125 000 Lire. Der Verbandskassenbestand beträgt 20 000 Lire, während die Sektionen ein Gesamtvermögen von über 100 000 Lire haben, worüber dem Verbandsvorstand ein Verfügungsrecht in Nothfällen zusteht. Der Verbandsvorstand ist noch dazu ermächtigt, außerordentliche Beiträge von den Mitgliedern zu erheben, im Falle, daß die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, die Kosten der Lohnbewegungen zu bestreiten.

Schon in diesem Jahre ist der Verband in 112 Lohnbewegungen verwickelt worden. Dieselben betrafen: Maurer in 55 Fällen, Ziegelarbeiter in 28, Steinarbeiter in 7, Marmorarbeiter in 4, Zementarbeiter in 6, Dekorationsmalern in 3, Kalkarbeiter in 2, Gipser in 1, Erdarbeiter in 1, Steinbrucharbeiter in 3, Schieferarbeiter in 1, Feuerbeständige Produktionsarbeiter in 1 und Pfisterer in 1 Falle.

Insgesamt nahmen an diesen Lohnbewegungen ungefähr 80 000 Arbeiter teil. Von den 112 Lohnbewegungen wurden bis jetzt 70 (mit oder ohne Streik) beigelegt, d. h. 28 Maurer-, 22 Ziegel-, 7 Stein-, 3 Marmor-, 2 Zement-, 2 Kalk-, 2 Steinbruch-, 1 Erd-, 1 Schieferarbeiter-, 1 Dekorations- 1 Pfisterer-Bewegung.

Die laufenden Streiks sind 9; es streikten die Maurer in 3 Orten, die Marmorarbeiter in 1, die Ziegelarbeiter in 3, die Zementarbeiter in 1, die Steinbrucharbeiter in 1 Orte. Es blieben noch 34 Bewegungen unerledigt: 24 von Maurern, 3 von Ziegelarbeitern, 2 von Dekorationsmalern, 3 von Zementarbeitern, 1 von Feuerbeständig-Produktionsarbeitern, 1 von Gipsern.

Es sind im Laufe des Jahres noch andere Lohnbewegungen vorzusehen, so daß die Zahl von 112 Lohnbewegungen überschritten sein wird.

Es ist noch eins hervorzuheben, d. h. daß der Verband nicht alle organisierten Kräfte der Bauarbeiter umfaßt. Es gibt Bauarbeitergewerkschaften, die hartnäckig auf ihrer Autonomie bestehen, obwohl es allgemein bekannt ist, daß nur die großen Nationalverbände imstande sind, die Macht des organisierten Unternehmertums zu brechen. Der Anschluß dieser Lokalgewerkschaften an den Maurerverband würde die Sektionen und die Mit-

glieder des Verbandes resp. auf ungefähr 600 und 65 000 vermehren. Dadurch wäre die Widerstands- und Kampfkraft des Verbandes beträchtlich gesteigert.

Versammlungsberichte.

Mienburg. In der Juli-Mitgliederversammlung wurde die Beitragserhöhung von 45 auf 50 S. im allgemeinen von den Anwesenden gerade nicht mit Freuden begrüßt, da untere Lohnverhältnisse hierorts ohnehin nicht besonders günstig stehen und noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Doch nach längerer Debatte kam die Mehrzahl der Anwesenden zu der Ueberzeugung, daß der Beschluß der Generalversammlung in dieser Hinsicht den Ausschlag gäbe. Nur einige Kollegen weigern sich direkt, die 5 S. Beitragserhöhung zu entrichten, da es nach ihrer Meinung richtiger wäre, die Beiträge nach den Stundenlöhnen zu bemessen und nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch geschieht es, daß dieser Bericht zur Veröffentlichung gelangt und vom Vorstand aus diesbezüglich eine Antwort im „Vereins-Anzeiger“ gewünscht wird, ob an der Sache etwas zu ändern ist oder nicht, indem diese Kollegen unferneits nicht zu überzeugen sind.

U n m. d. r. e. d. Die Beitragsregelung wird nur von der Generalversammlung vorgenommen und ist bis zu der 1909 stattfindenden endgültig festgelegt. Wohl lag der letzten Generalversammlung ein Antrag auf Einführung von Staffelbeiträgen nach den örtlich geltenden Stundenlöhnen vor; dieser Antrag fand jedoch keine Unterstützung, sondern es wurde beschlossen, wie bisher an dem Einheitsystem festzuhalten. Darnach darf vom 1. Juli 1907 ab der Beitrag für männliche Mitglieder in den 35 Sommerwochen (vom 1. März bis 31. Oktober) nicht unter 50 S., in den 17 Winterwochen (vom 1. November bis Ende Februar) nicht unter 20 S. betragen. Von den Sommerbeiträgen werden 40 S. und von den Winterbeiträgen 15 S. an die Hauptkasse abgeführt. In außerordentlichen Fällen steht dem Vorstand und Ausschuß das Recht zu, eine Erhöhung der Beiträge für die Hauptkasse auszusprechen. Uebrigens, lesen denn die Kollegen den „B.-A.“ nicht? Mögen sie nur den Leitartikel in Nr. 26 einmal durchstudieren, dessen Ausführungen für diese Kollegen von ganz besonderem Werte sein dürften.

Vereinstell.

Bekanntmachung.

Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Berlin: Heinrich Burgwald, Buchn. 43 959, bez. 8 W. 07; Eberfeld: Joh. Mitulski, Buchn. 32 515, bez. 26 W. 07; Stuttgart: Albert Zähle, Buchn. 44 468, bez. 18 W. 07; Schwerin: Max Thiele, Buchn. 33 166, bez. 21 W. 07; Herford: Heinrich Schröder, Buchn. 12 730, bez. 24 W. 07; Darmstadt: Seb. Steinbrecher, Buchn. 27 192, bez. 28 W. 07; Wittenberge: Gustav Lade, Buchn. 9512, bez. 21 W. 07; Magdeburg: Franz Walter, Buchn. 36 584, bez. 9 W. 07; Reib: Ernst Dultsch, Buchn. 43 877, bez. 18 W. 07.

Der Vorstand.

Vericht der Hauptkasse vom 16. bis 22. Juli.

Eingeländt wurden: Hamburg 1724.02, Münster 50, Bromberg 80.16, Heilbronn 301.75, Saarbrücken 150, Hamm 80.60, Weicheln 20.05, Uslar 12, Zinnenau 92.85, Wernigerode 134.10, Gießen 366, Hensburg 270.65, Neustadt a. S. 154.10, Zwickau 400.50, Colmar 222.34, Waidenburg 48.35,

Kalkstein 73.85, Reine 38.91, Stolz 2., Frankfurt a. O. 220.30, Oppeln 84.70, Leipzig 1600, Friedberg 561.75, Wismalens 98.40, Köslin 73.20, Triberg 86.60, Baden-Baden 164.20, Siegen 288.25, Görtz 286.02, Sonneberg 17.45, Frankfurt a. M. 95.63, Rattowitz 184.55, Speyer 105.45, Ulm 157.32, Reichenbach 167.15, Danzig 1262.92, Straßburg 74.95, Halle 73.10, Chemnitz 1836.59, Duisburg 100, Eßwege 658.55, Guben 141.30, Reife 28.10, Greifswald 7.80, Schönbeck 47.90, Frankfurt a. M. 6751.95, Nürnberg 3274.95, Berlin 12779.08, Wiesbaden 2687.44, Mainz 2141.09, Darmstadt 1044.25, Guben 161.61, Cuxhaven 79.90, Rathenow 74.35.

Hiermit schließe ich die Einnahmen vom 2. Quartal. Alle Gelber, welche nunmehr eingehen, können in der Abrechnung des 2. Quartals nicht mehr in Einnahme gestellt werden.

Material wurde verkauft:

V. = Verkaufsmarken. E. = Eintrittsmarken. Br. = Broschüren. Pr. = Protokolle. D. = Duplikatsmarken. F. = Futterale.

Danzig 100 E.; Demob 20 E.; Dresden 1800 B. a 50 S.; Düsseldorf 6000 B. a 60 S., 100 E.; Eberswalde 30 E.; Eßwege 150 B. a 45 S.; Eberfeld 800 B. a 50 S.; Erfurt 100 E.; Gießen 200 B. a 45 S.; Halle 400 B. a 55 S.; Heilbronn 1000 B. a 45 S.; Hersfeld 10 E., 200 B. a 50 S.; Kamen 200 B. a 20 S.; Königsberg 100 E.; Leipzig 30 S.; Lübeck 200 B. a 50 S.; Lüneburg 100 B. a 45 S.; Mannheim 12 B.; Pforzheim 2400 B. a 50 S.; Rosen 50 E.; Sieja 10 E.; Saarbrücken 2000 B. a 55 S., 400 B. a 50 S.; Siegen 1 B.; Stettin 100 E.; Spandau 1200 B. a 60 S.; Wernigerode 4 B., 6 B.; Wilhelmshaven 600 B. a 50 S.; Wörms 400 B. a 50 S.; Würzburg 4000 B. a 55 S.; Zwickau 30 E.

H. W entker, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 71.)

Vericht des Hauptkassierers vom 14. bis 20. Juli 1907.

Ueberschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingelangt von Siebert-Erfurt 11 250.—, Württemberg-Chemnitz 250.—, Labarelli-Giesleben 100.—, Böhme-Königsberg i. Pr. 100.—, Löfel-Nürth i. B. 100.—, Stellmacher-Ober-Ischneweide 75.—, Kaufhold-Weißensee 75.—, Schwarz-Siegen 31.80, Hellmuth-Düsseldorf 400.—, Heß-Lübeck 180.—, Kaufsteiner-Niesefeld 250.—, Eudler-Wölflis 100.—, Rudolph-Samm i. W. 59.52, Samann-Böfen 40.—, Marktstein-München 400.—, Nahde-Manteneise 100.—, Wilschendorf-Kray 50.—, Hartner-Insbach 80.—, Pfeiffer-Bossen, 40.—, Nowad-Gottbus 120.—, Kanne-Bremen 100.—, Brase-Älmenau 100.—, Stubenhorst-Landau i. Pfalz 75.—, Struck-Göttingen 58.—, Genß-Mainz 50.—.

Zuschuß wurde abgeleant für die örtliche Verwaltung in Duisburg an Feld 20 M.

Krankengelder erhielten Buchn. 2145, C. Hirsch in Bruchmühle bei Alt-Landsberg, 25.20 M.; Buchn. 24 297, C. Kuntler in Lübeck i. W., 14.70 M.; Buchn. 6883, R. Raumann in Dobrilug, 20.40; Buchn. 8772, W. Westendorff in Peltum i. W., 33.60 M.; Buchn. 19 879, F. Köpcke-meier in Eißler i. W., 31.50 M.; Buchn. 14 806, S. Steffens in Weibach, 25.20 M.

In Wismar i. M. ist eine Verwaltungsstelle errichtet. Bevollmächtigter: W. Kraedrich, Kröntenhagen 12 II, Kassierer: W. Tack, Turmstraße 27 II.

J. S. Dulle, Hamburg 22, Schmalenbekerstr. 17.

Anzeigen.

Malergehülfen

stellen ein Speck & Wille, Nordhausen, Reuestraße 6.

Üchtige Wagenlackierer

werden bei 9-stündiger Arbeitszeit und hohem Verdienst für dauernd gesucht. Verheiratete werden bevorzugt.

Wagenfabrik Herrn. Rosenberg, Dortmund.

Aufruf.

Der Aufenthalt unseres Kollegen Joh. Storgaard aus Dänemark ist uns unbekannt. Wer Vermag über den Aufenthalt desselben Auskunft zu geben. Um Mitteilung bittet A. Lund, W. Böhler, Nürnberg, hint. Stengasse 22, I. bei Fleischmann. [N 1.80]

Wer von den Kollegen den Aufenthalt des Kollegen Heinrich Ulrich, geb. am 25. Mai 1883 in Wardorf, Buchn. 93126, kennt, wird gebeten, die Adresse an die Filiale Bremerhaven, Langestr. 14, zu senden. [N 1.20]

Lübek.

Unser Verkehrslokal und Arbeitsnachweis befindet sich von jetzt ab im „Vereinshaus“, Johannisstraße 50—52.

Das Mitglied Heinrich Kemme, Buchn. 89051, geb. 14. 2. 77 zu Münster, eingetret. 1. 4. 06 in Dortmund, wird aufgefordert, seinen Verpflichtungen der Filiale Lübeck gegenüber nachzukommen. [N 2.40]

Malerschule Gotha

Wirklich praktische Schule — Auf der Höhe der Neuzeit. — Uebervorschend sicheren Erfolg. Mäthias Schulz. Prospekt frei.

Filiale München.

Alle zureisenden Kollegen werden dringend ersucht, das Umschauen zu meiden und nur unseren Arbeitsnachweis zu benutzen. Derselbe befindet sich im Restaurant „Müllerbad“, Hanssachsstraße 8, und ist geöffnet morgens von 1/2 8—1/2 9 Uhr, abends von 7—8 Uhr und Sonn- und Feiertags von 11—12 Uhr mittags. [N 8.—]

Soeben erschienen:

Der Einfluss unserer Organisation auf die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge.

Herausgegeben von der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands. Verlag: A. Tobler, Hamburg 22.

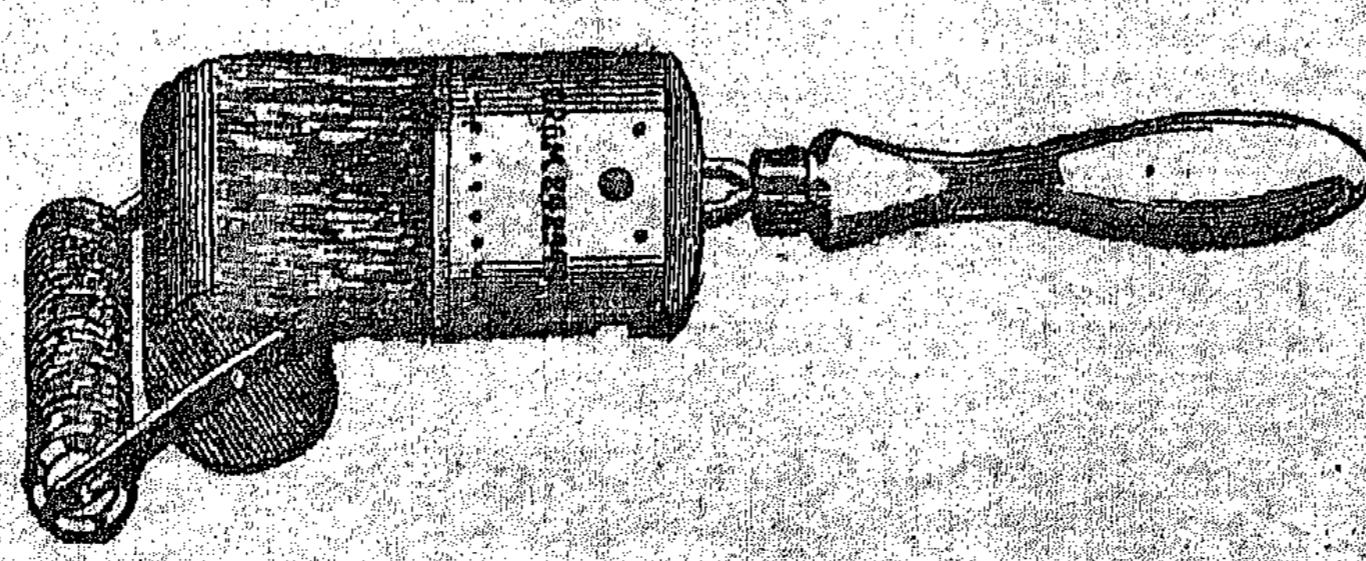
Wir empfehlen unseren Mitgliedern dies Werk, das auf Grund der im vorigen Jahre aufgenommenen umfangreichen Statistik einen klaren Einblick in die allgemeine Berufslage, vor allem aber in die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Berufskollegen gewährt. Der Preis für das gebundene Exemplar beträgt 2 Mk., für die Mitglieder, wenn sie es durch die Filiale oder Zahlstelle beziehen, nur 1 Mk.

Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

(Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 71.)

Eintrittsgeld 2 Mark. Wöchentlicher Beitrag Mark 0.80. Krankengeld pro Wochentag Mark 2.10, für 26 bzw. 53 Wochen. Sterbegeld Mark 110.—. Kassenvermögen am Schluß des Jahres 1906 Mt. 226,287.37; in über 160 Städten hat die Kasse örtliche Verwaltungsstellen errichtet, und wird den Kollegen der Beitritt empfohlen. Der Vorstand.

Porenrollen Weiershausen.



Preis per Paar Mark 6.—, besteht aus folgend. Breiten: 1 Zoll und 2 1/2 Zoll. Auch einzeln zu beziehen. 3 Zoll Breite Mark 4.50.

Hr. Weiershausen & Co., Hamburg 5, Lindenstr. 19, Schule für Holz- u. Marmorimitation, Beginn: 15. Okt. — 15. März. Prospekt gratis.

Metz.

Sonntag, den 28. Juli

Sommer-Fest

in Plantieres im Lokal „Bur Raje.“
Verschiedene Belustigungen und Großer Ball.
Hierzu werden die Kollegen von Metz und naheliegenden Filialen freundlichst eingeladen.
M. 4.— Das Komitee.

Maler - Mäntel,

nur eigenes Fabrikat und beste Qualität
Umlegefragen, schräge Taschen
110 120 130 140 cm lang
3.— 3.10 3.25 3.40 M.

Mützen 40 S., Messel-Hosen 2.10 M., Dress-Hosen und Jacken von Leinen à 2.80 M., Extra-Größe per Stück 3.— M.

D. Wurzel & Co., Berlin, Brüdenstraße 13, I.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—. Landschaften, Blumen, Seestücke, Vögel, Früchte, Amoretten, Jagdstücke, Tiere etc. (naturgetreu). Ph. Brühl, Heesen i. Westf.

Malerschule Buxtehude

Größte Schule für Dekorationsmalerei. 1906 wieder goldene Medaille und Ehrenprose. Prog. d. Direktor Eiserwag.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 29 des Korrespondenzblattes für die Bewo-mächtigteten und Vertrauensleute bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Mart Hamburg, Schmalenbekerstr. 17. Verlag von H. Wentker, Hamburg 22. Druck von Fr. Meyer, Hamburg 23.

Der Arbeiterschutz im Malergewerbe im Großherzogtum Hessen.

Im Jahre 1906 haben sich zum ersten Male die hessischen Gewerbeinspektoren mit den Verhältnissen der Arbeiter und des Arbeiterschutzes im Malergewerbe beschäftigt. Soweit es sich hierbei um handwerksmäßige Betriebe handelt, die ohne die Bundesratsbekanntmachung der Fabrikinspektion nicht unterstellt gewesen wären, ergibt sich für die 5 Aufsichtsbezirke die nachstehende Uebersicht über die Anzahl der Betriebe, der in denselben beschäftigten Arbeiter und der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren. Wir finden da in dem Aufsichtsbezirk

Ort	Betriebe	Arbeiter	Inspektoren	rev. Betriebe	bes. Arbeiter
Darmstadt	113	115	32	32	478
Offenbach	223	804	207	205	601
Gießen	295	1376	221	192	1019
Mainz	141	964	38	38	332
Worms	72	232	—	—	—

Wir finden somit bloß die ersten Anfänge einer Inspektion in den Aufsichtsbezirken Darmstadt und Mainz, ein vollständiges Verlangen derselben im Aufsichtsbezirk Worms, einigermaßen befriedigende Verhältnisse in den Aufsichtsbezirken Offenbach und Gießen. Es wäre gerade zu Beginn der Geltungszeit der neuen Arbeiterschutzbestimmungen für unser Gewerbe wichtig gewesen, wenn die Aufsichtsbeamten jedem einzelnen Unternehmer durch ihre Inspektionsfähigkeit den Glauben erweckt hätten, daß es sich um eine ernste und um eine von den Behörden ernstgenommenen Angelegenheit mit dem Schutze der Arbeiter vor den Bleifahren handle. Wohl wurden in sämtlichen Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, von den Ortspolizeibehörden Feststellungen vorgenommen, ob die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Es braucht aber nicht weiter betont zu werden, daß eine Inspektion durch einen Polizeibeamten, der tausendlei anderes zu tun hat und von den Zwecken und Aufgaben des Arbeiterschutzes wenig weiß und daher leicht hinterz Licht geführt werden kann, nicht die Bedeutung gehabt haben wird, wie eine Revision durch den Gewerbeinspektor. In dem Berichte heißt es, daß in zahlreichen Fällen auf Veranlassung der Gewerbeinspektion eine Nachkontrolle der Polizeibehörden erfolgte. Wie geringe Wirkung die mangelhafte polizeiliche Gewerbeinspektion hatte, das sieht man aus der Mitteilung, daß eine gerichtliche Verurteilung bloß in einem Falle erfolgte, und zwar aus dem verhältnismäßig nebensächlichen Grunde, weil der Unternehmer es unterlassen hatte, das Bleimerkblatt seinen Arbeitern auszuhändigen.

Daß die Gewerbeinspektoren sich früher um die Malerbetriebe nicht kümmerten, geht schon daraus hervor, daß an verschiedenen Stellen mitgeteilt wird, daß diese Betriebe zum ersten Mal in die Listen eingetragen wurden. Es fiel hierbei den Aufsichtsbeamten auf, daß in unfern Werkstätten sehr viele Lehrlinge beschäftigt wurden. Der Aufsichtsbeamte für Gießen hat bei der Neuaufnahme der Malerbetriebe in seinem Register auch Erhebungen über die Kündigungsverhältnisse angestellt. Er fand dabei, daß in 295 Betrieben mit 1376 Arbeitern nicht weniger als 196 (66,5 Proz. der Betriebe) mit 961 Arbeitern, das waren 69,8 Proz. der Arbeiter, keinerlei Kündigungsfristen vereinbart waren. In 90 Betrieben, 30,5 Proz. aller, war die 14tägige Kündigung eingeführt, die 386 Arbeiter, 46,7 Proz. aller betraf. Die übrigen 9 Betriebe mit 47 Arbeitern hatten Kündigungsfristen von 1—8 Tagen.

In demjenigen Verufen, in denen Maler und Lackierer in andern Industrien beschäftigt waren, ergab die Durchsicht der Kontrollbücher, daß Bleierkrankungen nicht vorgekommen sind. Der Gewerbeinspektor für Darmstadt, der dies für seinen Aufsichtsbezirk meldet, teilt nichts mit, ob dies mit der zunehmenden Verwendung bleifreier Farben zusammenhängt. Er führte aber an anderer Stelle an, daß vielfach zu Ersatzstoffen für Bleiweiß und Mennige gegriffen wurde und zwar mit gutem Erfolge. Dagegen haben von 69 handwerksmäßigen Betrieben in der Stadt Darmstadt bloß drei Betriebe mit 5 Arbeitern auf die Verwendung von Bleiweiß verzichtet. Diese Betriebe besaßen sich nur mit dem Anstreichen von Innenräumen und dem Lackieren von Möbeln und verwenden Athopone und Zinkweiß als Ersatzstoffe. Für fast 900 Arbeiter in den übrigen handwerksmäßigen Betrieben bestand somit die Gefahr der Bleivergiftung weiter.

Für den Aufsichtsbezirk Offenbach wird gemeldet, daß die neuen Vorschriften nur in wenigen Betrieben befolgt werden, obgleich die Unternehmer in den Fachzeitschriften und Tagesblättern öfters auf sie hingewiesen und viele sogar von ihren Lieferanten darauf aufmerksam gemacht worden sind. Dagegen sollen diese Betriebsunternehmer in der Stadt Offenbach mit wenigen Ausnahmen die Gesetzesvorschriften für ihre Werkstätten zur Durchführung gebracht haben. Es wäre gut, wenn einmal unsere hiesigen Kollegen sich darüber äußern würden, ob der Gewerbeaufsichtsbeamte hier auf Grund von Tatsachen oder bloß von Versicherungen der Unternehmer berichtet.

Im allgemeinen trieb der Aufsichtsbeamte bei den kleinen ländlichen Betrieben auf einen gewissen Widerstand. Dessen bekam er Neußerungen zu hören: die bleihaltigen Farben sind nicht so schädlich, wie gewöhnlich angegeben wird, oder die neuen Gesetzesvorschriften haben nur Gültigkeit für die Großbetriebe und dergleichen mehr.

Welsch wird über die Pässigkeit und besonders die Unreinlichkeit der Arbeiter geklagt, auch daß diese den Vorschriften zuwiderhandeln, trotzdem ihnen Gelegenheit zum Waschen gegeben ist. Eine Vetterung der Verhältnisse erblickt der Gewerbeaufsichtsbeamte darin, daß eine große Zahl Unternehmer den Verbrauch von bleihaltigen Farben mehr und mehr eingeschränkt, ja sie ganz durch bleifreie Farben ersetzt.

Die Meinung über den Bleiweißverbot ist bei den Unternehmern gänzlich verschieden. Bei vielen fehlt der gute Wille, bei andern herrscht die Ueberszeugung, daß für Aufmerksamkeiten kein Bleiweißverbot gefunden werde.

Aus dem Aufsichtsbezirk Gießen wird gemeldet, daß sämtliche Meister durch ein Umschreiben auf den Inhalt und die Bezugsquelle der Bekanntmachung aufmerksam gemacht wurden. Wenn auch der Fabrikinspektor recht günstig über die Wirkungen dieses Rundschreibens urteilt, so muß er doch bedenken, daß die Nichtachtung besonders bezüglich der Waschgefäße noch einiges zu wünschen übrig läßt. In einem Fabrikbetriebe und in den Glaser-, Schreiner- und Schlosserwerkstätten ging man zur Verwendung giftfreier Farben über. Nur in elf Schindelmachereien, die sich auf 7 Dörfer verteilen und zusammen 20 Gehilfen beschäftigen, findet eine regelmäßige Verarbeitung von Bleiweiß statt.

Unter den 1376 Malern usw. des Giesener Aufsichtsbezirk, die in eigentlichen Berufswerkstätten beschäftigt werden, arbeiten beiläufig 700 mit Bleifarben, eine fast ebenso große Zahl kommt mit Bleifarben nur selten in Verbindung. Bis zu einem Zentner Bleiweiß verarbeiteten 96 Betriebe, über 1—5 Zentner 132 Betriebe, über 5—10 Zentner 37 Betriebe und mehr als 10 Zentner bloß 30 Betriebe. Von den letzteren fallen allein 10 Betriebe auf den Kreis Gießen, und hier vorzugsweise auf die Stadt Gießen, in der einzelne Anlagen bis zu 100 Zentner Bleiweiß im Jahre beziehen und 13 auf den Kreis Friedberg und zwar hauptsächlich auf Bad Nauheim.

Für den Aufsichtsbezirk Mainz wird gemeldet, daß eine feste Beaufsichtigung beim Wechsel der Betriebsstätten, z. B. der Bauten, nicht möglich ist. Bis jetzt ist der Aufsichtsbeamte mit dem Ergebnis der Revisionen zufrieden.

So sehr wir bedauern müssen, daß noch immer eine sehr erhebliche Anzahl von untern Kollegen der schweren Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt bleiben, was nicht früher aufhören wird, als bis ein absolutes Verbot der Verwendung von Bleifarben durchgesetzt ist, so muß doch erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Bleigefahr einigermaßen vermindert wurde durch die Unbequemlichkeiten, die die neue Bleiweißverordnung den Unternehmern bereitet. Früher konnten sie durch nichts, also auch nicht durch das gesuntheitliche Interesse der Arbeiter, zu Maßnahmen gegen die Bleivergiftung gezwungen werden. Nun, wo sie Unbequemlichkeiten zu gewärtigen haben, finden sie es leicht, zu bleifreien Farben überzugehen. Charakteristisch für die sozialpolitische Gleichgültigkeit der Malermeister!

Arbeitsverhältnisse der Maler in Australien.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat in Australien andere Bahnen eingeschlagen, als in dem gleichfalls von Engländern kolonisierten Nordamerika. In Amerika waren alle Bedingungen für eine rasche Erschließung des Landes und die Ausbreitung der kapitalistischen Großindustrie vorhanden, was in Australien durchaus nicht der Fall ist. Die Besiedelung dieses Erdteils geht nur langsam vor sich, wofür in erster Linie die weite Entfernung von Europa, dann aber auch die klimatischen und Bodenverhältnisse verantwortlich sind. Die trophischen Landstriche im Norden wie die unfruchtbaren Gebiete im Innern des Kontinents werden niemals eine zahlreiche europäische Bevölkerung zu ernähren vermögen. Die Landmasse entbehrt außerdem jeder erheblichen Gliederung und der natürlichen Verkehrswege (die in Amerika vorhanden sind und zum wirtschaftlichen Aufschwung viel beitragen). Obwohl Australien an Bodenschätzen nicht arm ist, so hält es doch in dieser Hinsicht ebenfalls keinen Vergleich mit Nordamerika aus. All dies trug dazu bei, daß die Entwicklung langsam vor sich geht, daß eine nennenswerte Großindustrie nicht aufkommen vermochte und bis heute das Handwerk noch in allen australischen Staaten vorherrscht.

Die Arbeiterbewegung hat sich in Australien frühzeitig entwickelt. Schon in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bestanden zahlreiche Gewerkschaften, deren Macht jedoch nach den verlorenen Streiks von 1890 bis 1891 auf lange Zeit hinaus gebrochen war. Erst seit wenigen Jahren streben die Arbeiterorganisationen auf Neue empor und sie haben bereits auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiete einen bedeutenden Einfluß erlangt. In allen australischen Einzelstaatsparlamenten, gleichwie im Zentralparlament des Bundes*) ist die Arbeiterpartei vertreten und 1904 hatte sie, allerdings nur wenige Monate hindurch, die Regierungsgeschäfte des Bundes geführt. Die Gewerkschaften unterscheiden sich von den europäischen in mancher Beziehung. Erstens bestehen nur wenige Zentralverbände, sondern zumeist Lokalvereine, zwischen welchen ein brüderlicher Zusammenhang durch die Gewerkschaftskartelle und ein nationaler Zusammenhang durch den Gewerkschaftsverband hergestellt ist. Zweitens ist das Unterstützungswesen in sehr geringem Umfange eingeführt. Die Verbindung zwischen wirtschaftlicher und politischer Arbeiterbewegung ist eine innige. Die stärksten Gewerkschaften sind jene der Bergleute, der ungeschnittenen Arbeiter und Schafshever, der Seelente, Eisenhämmer und Buchdrucker. Die Maler, Anstreicher, Lackierer und Angehörigen verwandter Berufe sind in mehr als ein Duzend lokale Organisationen zerstückelt, von denen die „Sydney Trade Union of Painters“, welche Ende 1905 474 Mitglieder zählte, die stärkste ist. Die Gesamtmitgliederzahl aller Malervereine beträgt etwa 3000 bis 4000; aus mehreren Staaten fehlen genaue Angaben. Es besteht keine Aussicht, daß sich diese Lokalorganisationen in absehbarer Zeit zu einem Verbände zusammenschließen werden.

In zwei Staaten des australischen Bundes, nämlich in Westaustralien und Neu-Südwesten, besteht Gesetz, welche die Arbeitszeitstellung zum Zwecke der Milderung der Arbeitsbedingungen verbieten, für Streiks wie für Ausperrungen Strafen androhen und die schiedsrichterliche Regelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern vorsehen. Seit 1905 ist ein Bundesgesetz in Kraft, das für Arbeitsstreitigkeiten, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Staaten erstrecken, gleichfalls die Schlichtung durch ein Zwangsschiedsgericht vorschreibt. Ein dergleichen Gesetz besitzt ferner die dem Bunde nicht beigetretenen Kolonie Neu-Seeland. Die Minimallohnämter im Staate Victoria, die 1896 ins Leben gerufen

*) Dem Australischen Bunde gehören folgende sechs Staaten an: Westaustralien, Südastralien, Victoria, Neu-Südwesten, Queensland, Tasmanien.

wurden, stellen eine teilweise Anwendung des Prinzips der Zwangsschiedsgerichte dar, jedoch nicht mit dem ausdrücklichen Zweck, um Streiks und Ausperrungen zu vermeiden. Die betreffenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes ermächtigen die Lohnämter nur 1. zur Festsetzung des Minimallohnes, 2. zur Regelung des Lehrlingswesens. Ihr Wirkungsbereich ist gegenüber den Schiedsgerichten ein sehr beschränkter. Das Parlament hat jene Gewerbe zu bestimmen, für welche ein Lohnamt errichtet wird. — Bemerkenswert sind die Einrichtungen auf Verlangen der Gewerkschaften und der politischen Arbeiterpartei geschaffen worden, die davon eine einschneidende Besserung der Verhältnisse erwarteten, wenn die Unternehmer gezwungen werden können, vor einem Schiedsgericht über Lohn, Arbeitszeit, Lehrlingswesen usw. zu verhandeln, und wenn die Autorität des Staates die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsbedingungen garantiert. In Enttäuschungen hat es nicht gefehlt; doch soll hier die Frage der Zwangsschiedsgerichte selbst nicht erörtert werden. Die europäischen Gewerkschaften und selbst die in verhältnismäßig demokratischen Staaten, müßten sich gegen solche Institutionen entschieden wehren.

In Westaustralien, Neu-Südwesten, wie in Neu-Seeland sind die Arbeitsverhältnisse der Maler durch Entscheidungen der Zwangsschiedsgerichte geregelt. Es ist von Interesse, die Bestimmungen einiger dieser Entscheidungen hier auszugeweiht anzuführen. In erster Linie ist auf einen neuseeländischen Malertarif Bezug zu nehmen, weil in Neu-Seeland das Zwangsschiedsgericht am längsten — seit mehr als einem Jahrzehnt — besteht. Jeder Tarif gilt gewöhnlich bloß für einen Industriezweig, doch weichen die im Malergewerbe existierenden Tarife nicht in erheblichem Maße von einander ab.

Ein Urteil des Zwangsschiedsgerichts vom 11. Dez. 1905 regelt die Arbeitsverhältnisse in Christchurch (einer der größten Städte Neu-Seelands) für 1906/08. Das Urteil hat ein zwischen der Gewerkschaft (Christchurch Painters' Industrial Union of Workers) und den Unternehmern getroffenes Uebereinkommen zur Grundlage, das vom Gericht nur in einem Punkte (zugunsten der Arbeiter) abgeändert wurde. Es wird bestimmt, daß die wöchentliche Arbeitsdauer 44 Stunden zu betragen hat. Die Arbeit beginnt um 8 Uhr früh und endet am Montag bis Freitag in den Monaten September bis April um 5 Uhr abends, in den übrigen Monaten — die in Australien die ungenügende Jahreszeit sind — um 4 1/2 Uhr abends. Die Mittagspause dauert vom September bis April eine Stunde, sonst eine halbe Stunde. An Samstagen wird das ganze Jahr hindurch nur bis Mittag gearbeitet. Im Juni, Juli und August kann der Arbeitsbeginn um 9 Uhr vormittags stattfinden, wenn sich die Unternehmer hierfür entscheiden. Die Gehilfen, die in irgend einem Zweige des Gewerbes beschäftigt werden, sind mit mindestens 1 Sh. 3 Pence (= 1,25 M) pro Stunde zu entlohnen; die Lohnzahlung findet wöchentlich oder 14tägig statt und muß längstens 15 Minuten nach Arbeitschluss erfolgen. Gehilfen, die sich unfähig betrachten, den Minimallohn zu verdienen, können beim Ausschuh der Gewerkschaft die Bewilligung zur Annahme eines geringeren Lohnes nachsuchen. Wird die Bewilligung innerhalb 24 Stunden nicht erteilt, so entscheidet in solchen Fällen der Vorsitzende des Einigungsamtes für den Industriezweig. Die Bewilligung, unter dem Minimallohn zu arbeiten, hat sechs Monate Gültigkeit, kann aber unter gewissen Bedingungen erneuert werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist hauptsächlich, alten oder teilweise invaliden Gehilfen die Arbeitsgelegenheit nicht zu entziehen. In Wirklichkeit wird von ihr, wie die Ausweise im Journal des Arbeitsamtes beweisen, selten Gebrauch gemacht. Ueberzeitarbeit ist wie folgt zu entschädigen: Für die ersten vier Stunden 25 Proz., für weitere Stunden 50 Prozent Zuschlag. Sonn- und Feiertagsarbeit ist doppelt zu bezahlen. Arbeit auf dem Lande — wenn der Arbeiter nicht täglich in sein Quartier zurückkehren kann, — ist mit 1 1/2 Schilling (= 1 1/2 M) Zuschlag pro Tag zu entschädigen; Arbeit in den Vorstädten mit einem Zuschlag von 6 Pence (= 60 A) pro Tag für jede Meile, um welche der Arbeitsort mehr als anderthalb Meilen vom Stadtzentrum entfernt ist. Fahrten hat der Unternehmer zu bezahlen. Auf einen bis drei Gehilfen kann ein Lehrling gehalten werden; auf vier bis sechs Gehilfen zwei Lehrlinge, auf sieben bis neun Gehilfen drei Lehrlinge usw. Die Lehrzeit dauert 5 Jahre, wobei der Lohn von 6 Sh. 6 Pence (= 6,50 M) wöchentlich im ersten Jahre, auf 1 Pf. 6 Sh. (= 25 M) im fünften Jahre steigt. So lange die Gewerkschaft keine höhere Beitrittsgebühr als 6 Sh. und keinen höheren Wochenbeitrag als 6 Pence erhebt und jeden Gehilfen, der seine Arbeit gehörig ausführen kann, der einen guten Charakter hat und kein Trinker ist, aufnimmt, so lange müssen die Unternehmer bei Neueinstellungen Gewerkschaftsmitglieder bevorzugen. Wegen der Organisationszugehörigkeit darf niemand entlassen oder benachteiligt werden; wenn Organisierte und Nichtorganisierte zusammen beschäftigt sind, so müssen sie verträglich mit einander arbeiten. Den Arbeitsnachweis führt die Gewerkschaft. Der Tarif findet auch auf solche Unternehmer Anwendung, die erst nach Inkrafttreten desselben den Betrieb des Malergewerbes beginnen. — Der Tarif ist keineswegs günstig, als die, welche in anderen Orten bestehen; die 44-Stundenwoche und der Minimallohn von 1 Sh. 3 Pence sind in Neu-Seeland allgemein.

Aus einem westaustralischen Malertarif für die Stadt Perth und Umgebung ist hervorzuheben, daß die Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche dauert; der Stundenlohn beträgt 1 Sh. 8 Pence.*) Ueberzeitarbeit ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent, nach 8 Uhr abends und an Samstagen nach 12 Uhr mittags mit einem 50prozentigen Zuschlag zu entschädigen. Sonn- und Feiertagsarbeit wird doppelt bezahlt. Die Entschädigung für Arbeit außerhalb der Stadt ist mit 1 Sh. im Tag festgelegt. Alfordarbeit ist verboten. Für Arbeiter, welche das Minimum nicht verdienen können, bestehen ähnliche Vorschriften wie in Neu-Seeland, ebenso hinsichtlich der

*) Im Goldfeldbezirk Westaustraliens beträgt der Stundenlohn 1 Sh. 8 Pence (= 1,75 M), die Arbeitszeit ebenfalls 48 Stunden.

Verzögerung von Gewerkschaftsmitgliedern im Falle von Neueinstellungen. Ein Lehrling darf nur auf fünf Gehältern — oder einen Bruchteil von fünf — gehalten werden. Die Entlohnung der Lehrlinge ist im Tarif nicht angegeben, ebenso mangelt Bestimmungen über den Arbeitsnachweis.

Auch im Bundesstaat Neu-Südwaless haben die Maler den Achtstundentag. Die Löhne sind hier etwas niedriger als in den beiden vorhergenannten Ländern, sie stellen sich auf 40 bis 50 Sh. in der Woche. Einzelne Bestimmungen der Tarife brauchen nicht mehr angeführt zu werden, denn sie beruhen auf denselben Grundsätzen wie die bereits besprochenen.

In Victoria ist bisher noch kein Lohnamt für das Malergewerbe geschaffen worden. Nach den Angaben im Berichte des Fabrikinspektors dieses Staates für 1905/06 stellen sich dort die Durchschnittslöhne erwachsener Malergehilfen (im Alter von 21 Jahren oder darüber) auf 41 Sh. 3 Pence (= 41,25 M.) in der Woche bei 48-stündiger Arbeitsdauer. Der freie Samstag nachmittag ist eingeführt; er muß als eine Notwendigkeit betrachtet werden, da infolge der absoluten Sonntagshaltung die Arbeiter sonst keine Gelegenheit hätten, Einkäufe zu besorgen u. dgl.

Hervorzuheben ist, daß auf Seiten der Unternehmer das Bestreben besteht, die Minimallohne als Normallohne zu betrachten. Ueber dem Minimum entlohnt sind in der Regel nur die Vorarbeiter. Obzwar der Bezug von auswärtig gering ist, so besteht doch kein Arbeitermangel, da der einheimische Nachwuchs vollständig genügt. In den ungelerten Gewerben, und besonders in Neu-Südwaless und Victoria, herrscht zeitweise sogar eine bedeutende Arbeitslosigkeit, die in einem Lande mit beschränkter Erwerbsmöglichkeit wie Australien ein noch größeres Uebel ist als in den Industriestaaten Europas und Amerikas.

Die Kosten der Lebenshaltung sind in den australischen Städten höher als in deutschen Großstädten (im Durchschnitt). Die Nahrungsmittel sind zwar nicht teuer, dafür aber die Kleidung und ganz besonders die Wohnungsmieten. In der vorhin erwähnten Stadt Christchurch kostete Anfangs 1907 die beste einstufige Wohnung, ein ganz aus Holz gebautes Häuschen mit vier Räumen, 10 bis 12 1/2 Sh. in der Woche; für bessere Wohnungen sind wöchentlich 25 bis 30 Sh. zu bezahlen.

Konferenz des 7. Bezirks.

Am Sonntag, den 14. Juli fand in Erfurt eine Konferenz der organisierten Thüringer Kollegen statt. Vertreten waren 18 Delegierte, vom Hauptvorstand war Koll. Prüger anwesend. Zum 1. Punkt der Tagesordnung gibt der Bezirksleiter, Koll. Mehlhorn, den Bericht über die Tätigkeit in den verfloffenen Jahren. Seit der Konferenz in Gotha, Dezember 1904, ist die Mitgliederzahl in den einzelnen Filialen erheblich gestiegen. Während 1904 nur 600 Kollegen in Thüringen organisiert waren, betrug im Juli 1907 die Zahl der Organisierten 1584, gewiß ein Zeichen, wie fruchtbringend die Tätigkeit des Bezirksleiters war. Folgende kleine Zusammenstellung zeigt, wie die Organisation der Thüringer Kollegen sich von Anfang 1905 bis jetzt entwickelt hat.

Name der Filiale	Mitgliederzahl 1. Jan. 1905	Mitgliederzahl 1. Juli 1907	Zahl der am Orte Beschäftigten
Aburg	37	43	150
Eisenach	40	120	130
Eisenberg	—	21	25
Erfurt	90	238	800
Schwege	64	153	153
Krankenhausen	—	9	9
Hera	47	131	150
Gotha	70	380	400
Sjena	75	88	110
Almenau	14	21	40
Mühlhausen	18	37	54
Mühlh.	19	44	45
Saalfeld	17	30	30
Salungen	14	73	75
Weimar	65	120	130
Börsch	22	6	25
Sonneberg	8	20	35
	600	1584	1911

Auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Thüringer Kollegen haben sich in dieser Zeit wesentlich gebessert. Zahlreiche Lohnbewegungen haben besonders in den letzten zwei Jahren stattgefunden, und es ist keine Stadt in Thüringen mehr vorhanden, wo nicht durch die Organisation ein Vorstoß für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Kollegen gemacht wurde. Ueberall ist es gelungen, Tarifverträge mit den Unternehmern abzuschließen und damit eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. In diesem Jahre allein wurden Lohnbewegungen in Erfurt, Eisenach, Gotha, Mühlh., Ohrdruf, Schwege, Almenau, Rudolstadt, Tambach, Nordhausen und Mühlhausen inszeniert und mit Ausnahme von Mühlhausen kam es überall zu einem Tarifabschluß. In Eisenach mußte fünf Wochen gekämpft werden, ebenso in Nordhausen zwei Wochen. In allen übrigen Orten gelang es nach längeren Verhandlungen mit den Arbeitgebern auf friedlichem Wege Tarife abzuschließen. Die Löhne wurden nicht unbedeutend erhöht und an verschiedenen Orten die Arbeitszeit verkürzt, in Eisenach von 10 auf 9 1/2 und in Tambach von 11 auf 10 Stunden täglich.

Das wichtigste aber ist, daß überall Minimallohne vereinbart wurden, die mit Ausnahme von Tambach und Ohrdruf nicht unter 40 M. pro Stunde betragen.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung in Leipzig sprach Pr. Pr. Pr. Neben der Erhöhung der Beiträge ist die neue Einteilung der Agitationsbezirke der wichtigste Punkt, der für die Thüringer Kollegen in Betracht kommt. Die Thüringer Kollegen können sich durchaus nicht damit abfinden, daß der Bezirk 7 aufgehoben wird. Kollege Prüger legt in längerer Ausführungen die Gründe dar, welche die Verschmelzung des Bezirks mit Sachsen notwendig erscheinen lassen. Der Bezirksleiter Koll. Mehlhorn ist als Geschäftsführer der Filiale Gotha bestimmt und könnte so immer noch nebst dem Kollegen Streine den engeren Thüringer Bezirk bearbeiten.

Ueber die nächsten Arbeiten und Agitation im Bezirk findet eine rege Aussprache statt. Von verschiedenen Delegierten und Koll. Prüger wird eine Verschmelzung verschiedener Filialen als wünschenswert erachtet, um so die Geschäfte der einzelnen Filialen zu vereinfachen. Nachdem noch einige Verwaltungangelegenheiten geregelt, fordert Koll. Mehlhorn die Delegierten auf, auch unter den ver-

änderten Verhältnissen mit regstem Eifer ihre Schuldigkeit zu tun und schließt um 6 Uhr die Konferenz.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen. Die Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen findet vom 19. bis 21. August in Mannheim statt. Als Tagesordnung ist in Aussicht genommen u. a.: Das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten, Entwurf eines Reichsapothekengesetzes, Ausbildung der Klassenbeamten in der gesamten Arbeiterversicherung, Anträge auf Abänderung des Krankentafelgesetzes, auf Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden des Gewerbes der Schneider und Schneiderinnen und auf Abänderungen des Unfallversicherungsgesetzes (Ausdehnung der Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, vom Tage des Unfalls ab einzutreten). Die Jahresversammlung hat demnach recht wichtige Fragen zu besprechen. Im Interesse der Arbeiterklasse liegt es, daß die dem Verbands noch nicht angeschlossenen Ortskrankenkassen das Versäumte nachholen.

Zukunftsfürsorge trifft rechtzeitig der Zentralverband der Maurer. Eine Konferenz des Verbandsvorstandes mit dem Ausschuß und den Bauvorstehern hat beschlossen, für die Verbandsmitglieder einen Extrabeitrag von 3—6 M. je nach der Beitragsklasse, in 10 Wochenraten während der Zeit von 27. Juli bis 30. September 1907 auszusprechen. — Mögen sich hieran diejenigen unserer Kollegen ein Beispiel nehmen, die wegen einer Beitragserhöhung von 5 M. schon wunder glauben, welche Opfer sie für die Organisation bringen müssen. Auch die schwersten Opfer müssen überzeugungstreue Mitglieder zu leisten jeder Zeit bereit sein, wenn es das Wohl des Verbandes erfordert und es gilt, dem Ansturm der Gegner den kräftigsten Widerstand zu leisten. Für die Gewerkschaften bleibt als Lösungswort: Rüstet bei Zeiten, haltet euch kampfbereit!

Die Einigungsverhandlungen mit den Lokalorganisierten, die der Parteivorstand gemäß dem Beschlusse vom Mannheimer Parteitag nochmals eingeleitet hatte, sind, wie vorausgesehen war, gescheitert. Nun hat aber in Nr. 29 der „Einigkeit“ die Geschäftsleitung der Lokalorganisierten Pinnerer eine Erklärung veröffentlicht, daß sie nach Beendigung des Berliner Lohnkampfes im Baugewerbe mit dem Parteivorstand in Verbindung treten werde zu dem Zwecke, die Vereinigung der Lokalorganisierten mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Zimmerer in die Wege zu leiten.

Zur Unterstützung der ausgesperrten und streikenden Tabakarbeiter und Arbeiterinnen fordert in einem Aufruf die Generalkommission die deutsche Arbeiterschaft auf. Da es sich um eine schwer um ihre Existenz ringende und zugleich die schlechtestentlohnte Arbeiterschaft handelt, so empfehlen wir unseren Berufskollegen, sich an der Unterstützung der Tabakarbeiter in weitestgehendem Maße zu beteiligen. Die Unterstützungsbeträge sind gemäß den in Köln getroffenen Bestimmungen nicht an die im Kampfe befindliche Organisation, sondern an die Generalkommission unter der Adresse: H. Ruhe, Berlin SO. 16, Engelauer 15 IV., zu senden.

Ein Gesetzentwurf über den 10stündigen Maximalarbeitsstag für Frauen wird, wie die Börsische Zeitung vernimmt, dem Reichstage in der nächsten Tagung bestimmt zugehen. Die in Betracht kommenden Industriezweige haben sich fast ausschließlich mit der Herabsetzung der Maximalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden einverstanden erklärt. Der Entwurf sieht gewisse Uebergangsfristen vor.

Der Mittelstand ist an seinem Elend selbst schuld, so sagt die Chemnitzer Gewerbetammer. Sie bemerkt in ihrem Jahresbericht: „An dem geringen Nutzen, den das Handwerk an seiner Arbeit hat, trägt der Handwerker vielfach selbst die Schuld. Der gegenseitige Neid und die Eitelkeit, Aufträge um jeden Preis zu erlangen, veranlaßt noch viele Gewerbetreibende, die nicht zu rechnen verstehen, namentlich bei Submissionen, Arbeiten zu Preisen zu übernehmen, bei denen sie nicht nur nichts verdienen, sondern oft noch Geld zusehen müssen. Bis zur Einführung des zu erwartenden kleinen Befähigungsnachweises sollten aber alle staatlichen und städtischen Behörden, soweit es nicht bereits geschieht, bei der Vergabe ihrer Arbeiten den Mindestfordernden von der Berücksichtigung einfach ausschließen.“ — Das Malergewerbe könnte als typisches Beispiel für obige Behauptung gelten. Von einschüchternen Meister wird auch schon längst dagegen angekämpft und vor 14 Tagen konnte noch in der Südb. W.-Ztg. ein Verzeichnis der die Unternehmer auszeichnenden „schlechtesten Wohnheiten“, wie Mutilosigkeit, Gleichgültigkeit, Rückständigkeit, Pefischen, Blindheit und Mangel jeglichen kollegialen Zuges, vorgeführt werden.

Baugewerbliches.

Bauarbeiterchutz in Darmstadt. Die Bauarbeiterchutzkommission in Darmstadt hat in der ersten Zukunft eine eingehende Bauten- und Gerüstkontrolle vorgenommen. Kontrolliert wurden insgesamt 94 Neubauten und 2 Wabruchsstellen sowie 47 Weibhindergerüste. Von den Bauten befanden sich 8 im Keller, 4 auf Sockelhöhe, 7 in der ersten, 10 in der zweiten, 8 in der dritten, 5 in der vierten Etage. Bei 6 Bauten war das Dachwerk gerichtet, bei 18 der Rohbau vollendet, während bei 28 Bauten die inneren Arbeiten fertiggestellt wurden. Mängel waren mit wenigen Ausnahmen an jedem Bau anzutreffen. So läßt die Abdeckung der Balkenlagen viel zu wünschen übrig. Die oberen Schußgerüste sind größtenteils zu beanstanden, denn aus ihrer Beschaffenheit ist zu schließen, daß sie nur der Form halber vorhanden sind. Jedenfalls bietet keines derselben Gewähr für die Sicherheit der Arbeiter. Es ist deshalb angebracht, wiederholt auf die von dem städtischen Baukontrolleur konstruierten Gerüstbände für obere Schußgerüste hinzuweisen und deren Verwendung überall zu empfehlen. Was die Beschaffenheit der Darubere betrifft, so sind einige derselben eher als andere, als Unterkunftsräume für Arbeiter. Auch die Beschaffenheit der Aborte muß an verschiedenen Bauten als mangelhaft bezeichnet werden, an 3 Bauten wurden solche vergeblich gesucht. Bei den Gerüsten für Weibhinder ist das Gerüstmaterial in sehr vielen Fällen zu schwach, weil in der Regel nach Erhellung eines solchen Gerüstes auch die Reparaturen auf dem Dache usw. vorgenommen werden. Die Schuttbretter für das erforderliche obere Schußgerüst

werden an den Spitzen der Stangen befestigt, ein Verfahren, das durchaus nicht genügend die Sicherheit bietet. Auf einem Gerüst arbeiteten beispielsweise auf einem Bau in der Hölzstraße zwei Spenglerlehrlinge, auf der Rückflange stehend, an der Dachflanke. Die Aufmerksamkeit aller im Gerüstbau kundigen Arbeiter zieht das Gerüst Weibhindergerüste 1/2 auf sich. Ueberhaupt zeigte das Ergebnis dieser Kontrolle wieder, daß die maßgebenden Behörden auf die Einhaltung der bestehenden Verordnung nicht acht genug geben. Es kann deshalb an die gesamte Bauarbeiterchaft nur die Mahnung wiederholt werden, alle Mängel sofort zu melden, damit für schnelle Abhilfe Sorge getroffen werden kann. Gelingt es auf diese Weise, die Mängel auf Bauten allmählich zu beseitigen, dann wird eine Anzahl Arbeiter vor Siechtum und Tod, deren Familien aber vor Not und Entbehrungen bewahrt sein. Schon dieser Umstand allein dürfte alle Beteiligten zu freundlicher Mitarbeit bestimmen.

Arbeiterversicherung.

A. Krankenversicherung.

1. Ist eine Kasse verpflichtet, einem Versicherten Spezialärztliche Hilfe durch einen außerhalb des Aufnahmestortes wohnhaften Arzt zu gewähren, so ist sie nicht befugt, die Zahlung des ärztlichen Honorars von einem Verzicht des Versicherten auf die Reisekosten abhängig zu machen. Selbst ein schon ausgesprochener Verzicht ist wirkungslos, weil die gebachte Verpflichtung der Kasse der Privatwillkür entzogen ist.

2. Das Blombieren Kranker Bahne gehört zur ärztlichen Behandlung, wenn dasselbe nach ärztlicher Anordnung zur Heilung oder Linderung der Krankheit notwendig ist.

3. Wein muß von der Kasse gewährt werden, wenn sich aus dem ärztlichen Gutachten ergibt, daß derselbe zur Herbeiführung der Heilung des Erkrankten notwendig ist. In diesem Falle ist der Wein als Arznei zu betrachten.

4. Samstagegen ist nach einer Entscheidung des Amtsgerichts zu Hamburg als Arznei bezw. Heilmittel anzusehen und die Kassen deshalb verpflichtet, dasselbe auf ärztliche Verordnung ihren Mitgliedern zu gewähren.

B. Invalidenversicherung.

1. Wenn ein Versicherter zwischen der Anmeldung seines Rentenanspruchs und dem Empfange eines die Rente festsetzenden Bescheides oder Urteils vertritt, so ist seine Witwe, wenn sie zugleich Erbin ist, nicht auf den Anspruch auf Beitragsersatzung angewiesen, sondern auch befugt, den vererbten Rentenanspruch geltend zu machen, mit dessen Durchführung sich der Beitragsersatzungsanspruch erhebt.

Ist im gleichen Falle von der Witwe zunächst der Beitragsersatzungsanspruch angemeldet worden, so kann sie nach dessen rechtskräftiger Abweisung durch den Bescheid der Versicherungsanstalt immer noch auf den vererbten Rentenanspruch zurückgreifen. — Dagegen ist der Beitragsersatzungsanspruch einer Witwe und Miterbin, des Rentenbewerbers, für welche die Verwaltungsbehörde Fortsetzung des durch den Tod unterbrochenen Rentenverfahrens beantragt hatte, und welche den darauf erlassenen Rentenbescheid nicht ansucht und sogar den festgesetzten Rentenbetrag abhob, vom Reichsversicherungsamt zurückgewiesen worden.

C. Unfallversicherung.

Unfallzuschuß. Die Zahlung des Unfallzuschusses hat mit dem 29. Tage nach dem Eintritt des Unfalls zu beginnen, auch wenn die Krankenkasse erst nach 8 Karenztagen das erste Krankengeld zahlt.

Es trifft nicht zu, daß den Krankenkassen in allen Fällen wegen besitzigen Betrages, um den das Gesetz die Erhöhung des Krankengeldes vom Beginn der fünften Woche ab verfügt, der Rückgriff an den Unternehmer zusteht, und daß sie den Zuschuß immer nur für Rechnung des Unternehmers leisten. Die Ertragspflicht der Unternehmer besteht für den Unterschied zwischen den zwei Dritteln des Tagelohns, die als Krankengeld nach dem Unfallversicherungsgesetz zu zahlen sind und dem gesetzlich, d. h. nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengeld. Sofern Krankenkassen auf Grund ihrer nach § 21, Ziff. 2 des R.-V.-G. begründeten Befugnis das Krankengeld über den in diesem Gesetz auf der Hälfte des Tagelohns bemessenen Mindestbetrag bemessen, ändert sich entsprechend der Ertragsanspruch an den Unternehmer und er besteht überhaupt nicht für diejenigen Krankenkassen, die zwei Drittel des Krankengeldes oder mehr als Krankengeld gewähren.

Verschiedenes.

Der Taler. Die von jetzt an bei den Postämtern zur Eingahlung gelangenden Taler werden nicht mehr verausgabt, sondern an die Münzstätten zur Umwägung geschickt. Damit wird, nach der B. W., eine Münzsorte aus dem Verkehr verschwinden, die seit über 400 Jahren in Deutschland eingebürgert war und nach welcher die Geldmengen berechnet worden sind. Der Name Taler wird abgeleitet von der nordböhmischen Stadt Joachimsthal, wo vor 400 Jahren, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, durch die Herren v. Schick die ersten „Guldengroschen“ geschlagen und als „Joachimsthaler“, später in der Abkürzung als „Taler“ verbreitet wurden. Der Name ist auch in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und schließlich auch in Nordamerika, hier als Dollar, zur Bezeichnung der Münzeinheit heimisch geworden. — Zurzeit kursieren noch 40 bis 50 Millionen Talerstücke. Bald genug werden sie zur Seltenheit geworden sein. Denn wenn erst die Post und die Banken, die bei ihnen einlaufenden Stücke einer Münzsorte einzulegen, dann ist sie bald gänzlich aufgesaugt.

Literarisches.

Le Traducteur (14. Jahrgang). The Translator (8. Jahrgang). — Diese beiden Publikationen sind vorzügliche Hilfsmittel für Deutsche zum Weiterstudium der französischen und englischen Sprache, sowie auch für Franzosen oder Engländer zur Erlernung des Deutschen. — Probenummern kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ oder des „Translator“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz). Von der Neuen Gesellschaft (Herausgeber Dr. Heinrich Braun und Villy Braun, Verlag Berlin NW. 6, Charitéstr. 8. Verbandsbaus des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes). Preis für das Einzelheft 10 M. Probehefte kostenlos, ist soeben das 4. Heft des 5. Bandes erschienen.